Recensions-Exemplar

Volkswirtschaftliche Abhandlungen
der Badischen Hochschulen
herausgegeben von
Carl Johannes Fuchs, Gerhard von Schulze-Gävernitz,
Max Weber.
Zweiter Band. Drittes Heft.

Die Feldbereinigung auf der Gemarkung Merdingen.

Eine agrarpolitische Studie

von

Ernst Blum.

Mit 3 lithographischen Tafeln und 2 Abbildungen im Text.

Freiburg i. B.
Leipzig und Tübingen
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1899.

Preis im Abonnement M. 2.—. Preis im Einzelverkauf M. 2.50.

Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Freiburg i. B., Leipzig, Tübingen.

Volkswirtschaftliche Abhandlungen
der badischen Hochschulen.

Herausgegeben von

Carl Johannes Fuchs, Gerhard von Schulze-Gävernitz, Max Weber

I. Band. 1. Heft:

Die Unternehmerverbände (Konventionen, Kartelle).
Ihr Wesen und ihre Bedeutung.

Von

Dr. **R. Liefmann.**

Gross 8. 1897.

Preis im Abonnement M. 4.—, im Einzelverkauf M. 5.—.

I. Band. 2. Heft:

Colbert's politische u. volkswirtschaftliche Grundanschauungen.

Von

Dr. **G. H. Hecht.**

Gross 8. 1898.

Preis im Abonnement M. 1.60, im Einzelverkauf M. 2.—.

I. Band. 3. Heft:

Genueser Finanzwesen mit besonderer Berücksichtigung der Casa Di S. Giorgio:

I. Genueser Finanzwesen vom 12.—14. Jahrhundert.

Von

Dr. **Heinrich Sieveking.**

Gross 8. 1898.

Preis im Abonnement M. 5.—, im Einzelverkauf M. 6.—.

Band I M. 10.60.

II. Band. 1. und 2. Heft:

Mannheim und die Entwickelung des südwestdeutschen Getreidehandels.

Von

Dr. **Walter Borgius,**

Sekretär der Deutschen Centralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen.

Gross 8. **1899.**

I.

Geschichte des Mannheimer Getreidehandels.

Preis im Abonnement M. 5.—, im Einzelverkauf M. 6.—.

II.

Gegenwärtiger Zustand des Mannheimer Getreidehandels.

Preis im Abonnement M. 2.50, im Einzelverkauf M. 3.—.

Pa. 13.

Im unterzeichneten Verlage beginnt zu erscheinen:

Die Landarbeiter

in den

evangelischen Gebieten Norddeutschlands.

In Einzeldarstellungen

nach Erhebungen des Evangelisch-Sozialen Kongresses

herausgegeben von

Dr. Max Weber,

Professor der Politischen Oekonomie an der Universität Heidelberg.

Gross-Octav.

Diese in zwanglosen Heften erfolgende Publication kommt in einem Augenblick sehr zeitgemäss, in welchem die Gründe der „Leutenot" des platten Landes die öffentliche Aufmerksamkeit beschäftigen. Ueber die Lage der Landarbeiter ein objektives Bild zu gewinnen, ist fast unmöglich. Die Leute selbst nach ihren Verhältnissen zu fragen, geht kaum an, sie stehen dazu im Allgemeinen auf einem zu tiefen Niveau. Die bisherigen Enquêten (Ende der vierziger, Anfang der siebziger, Anfang der neunziger Jahre) fussen einseitig auf Angaben der Arbeitgeber. Der **Evangelisch-soziale Kongress** hat den glücklichen Gedanken gehabt und durch seinen früheren Generalsekretär, Paul Göhre, ausführen lassen, die Landgeistlichen als unparteiische Gewährsmänner heranzuziehen, und es ist gelungen, durch diese indirekt auch die Arbeiter, welche ihren Seelsorgern Aussagen machten, zu Worte kommen zu lassen. Darin liegt das Eigenartige des Materials, welches hier verarbeitet ist.

„Die Landarbeiter" erscheinen in zwanglosen Heften. Preis pro Bogen in der Subskription 30—35 Pf., im Einzelverkauf 40—50 Pf.

1890. 12.

Bis jetzt erschienen:

Erstes Heft:

Die Landarbeiter in der Provinz Sachsen, sowie den Herzogtümern Braunschweig und Anhalt

dargestellt

von

Dr. S. Goldschmidt.

Mit einer Vorbemerkung von Max Weber.

Gross 8. In der Subskription M. 3.50. Im Einzelverkauf M. 5.—.

Zweites Heft:

Die Landarbeiter in den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover östlich der Weser,

sowie in dem Gebiete des

Fürstentums Lübeck, der freien Städte Bremen, Hamburg und Lübeck

von

Dr. A. Grunenberg,

Rentmeister in Borken i. W.

Gross 8. In der Subskription ca. M. 4.50. Im Einzelverkauf ca. M. 6.—.

So dürften diese Arbeiten für Vertreter der **Staatswissenschaften** und der **Regierung**, für **Abgeordnete, Geistliche, Landwirte, Industrielle, Grosskaufleute, Handelskammern** und **Bibliotheken** gleichermassen von Interesse sein.

Bestellungen nimmt jede Sortimentsbuchhandlung entgegen.

H. Laupp'sche Buchhandlung
in Tübingen.

Abonnementsschein.

Der Unterzeichnete abonniert bei der Buchhandlung von

..... in .....

auf ..... Expl. **Die Landarbeiter in den evangelischen Gebieten Norddeutschlands, Heft I u. ff.** unter den von der Verlagshandlung bekannt gegebenen Bedingungen und wünscht Zusendung des 1. und aller folgenden Hefte.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung in Tübingen.

Ort und Datum: Name:

.....

Bestell-Zettel.

Der Unterzeichnete bestellt bei der Buchhandlung von

..... in .....

..... **Goldschmidt, die Landarbeiter in der Provinz Sachsen, in Braunschweig und Anhalt** (Die Landarbeiter in den evangelischen Gebieten Norddeutschlands, Heft 1),

..... **Grunenberg, die Landarbeiter in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover etc.** (Die Landarbeiter in den evangelischen Gebieten Norddeutschlands, Heft 2).

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung in Tübingen.

Ort und Datum: Name:

.....

Druck von H. Laupp jr in Tübingen.

Volkswirtschaftliche Abhandlungen
der Badischen Hochschulen
herausgegeben von
Carl Johannes Fuchs, Gerhard von Schulze-Gävernitz,
Max Weber.
Zweiter Band. Drittes Heft.

Die Feldbereinigung auf der Gemarkung Merdingen.

Eine agrarpolitische Studie

von

Ernst Blum.

Mit 3 lithographischen Tafeln und 2 Abbildungen im Text.

Deutscher Verein
für
ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege
Bücherei III/8

Freiburg i. B.
Leipzig und Tübingen
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1899.

DIE VERLAGSBUCHHANDLUNG BEHÄLT SICH DAS RECHT DER ÜBERSETZUNG IN FREMDE SPRACHEN VOR.

II 31765

DRUCK VON H. LAUPP JR IN TÜBINGEN.

Meinen lieben Eltern.

Vorwort.

Die vorliegende Abhandlung verfolgt den Zweck, einen Einblick in die badische Feldbereinigungsgesetzgebung an der Hand eines Beispiels aus der Praxis zu gewähren.

Zwar fehlt es nicht an Darstellungen dieser Materie; ich brauche da nur an die vorzügliche Behandlung durch *Buchenberger* in seiner Agrarpolitik zu erinnern, sowie an die ausgezeichnete Darstellung im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (Art. Zusammenlegungen, Gemeinheitsteilung, Abbau etc.) und im Wörterbuch der Volkswirtschaft.

Ich glaube aber, dass für die Darstellung des konkreten Beispieles eine Lücke vorhanden war, zu deren Ausfüllung dieses Schriftchen beitragen soll.

Ich habe aus verschiedenen Gründen teils sachlicher, teils persönlicher Natur gerade Merdingen gewählt.

Einmal schienen mir die Verhältnisse auf dieser Gemarkung typisch zu sein für das badische Dorf der Rheinebene, sowohl was Eigentums- als auch was Absatz- und klimatische Verhältnisse anbelangt.

Zum zweiten wurde hier zum ersten Male auf Grund der Gesetzesnovelle vom Jahr 1886 (Art. 2 Schlussabsatz) eine Rebweganlage mit Majoritätszwang durchgeführt.

Aus persönlichen Gründen habe ich diesen Ort deshalb gewählt, weil ich mit den Feldbereinigungsschmerzen schon seit Jahren hier vertraut bin, da mein Vater als Geometer beteiligt war und er mich frühzeitig schon in das technische Detail einführte, wofür ich ihm zu grossem Dank verpflichtet bin.

Die persönliche Bekanntschaft mit den Verhältnissen des Ortes und der Landwirte fiel für die Darstellung sehr in's Ge-

wicht, da es an Buchführungen, Ueberschlägen über Betriebskosten und Ergebnisse vollkommen mangelt und man deshalb auf mündliche Auskunft und eigene Beobachtung angewiesen ist.

Die Auskünfte wurden mir von jeder, sowohl behördlicher wie privater Seite mit grösster Zuvorkommenheit erteilt. Ich will daher nicht versäumen, an dieser Stelle allen denen, welche mich durch ihren Rat und die Beantwortung der Fragebogen unterstützten, herzlich zu danken; zu ganz besonderem Dank bin ich noch dem Grossh. Bezirksamt in Altbreisach verpflichtet, welches mir in zuvorkommendster Weise die Akten zur Verfügung stellte, sowie den Herren Bürgermeister Hofert und Ratschreiber Weber, welche mir das gesamte Material auf dem Rathause in Merdingen zugänglich machten und in hervorragender Weise an meiner Arbeit Anteil nahmen.

Die Anregung zu dieser Abhandlung erhielt ich durch Herrn Professor Dr. C. J. Fuchs. Er machte mich auf den interessanten Stoff aufmerksam, und verfolgte mit reger Teilnahme die Entwicklung der Arbeit. Für alle Bemühungen, Anregungen und Ratschläge, welche Herr Professor Dr. Fuchs mir zuteil werden liess, sei hier der innigste Dank gesagt.

Freiburg, Weihnachten 1898.

Der Verfasser.

Inhalt.

Seite

Einleitung: Die Feldbereinigung in Baden 1

Erstes Kapitel. Die Feldbereinigungsunternehmungen auf der Gemarkung Merdingen.

§ 1. Merdingen vor der Feldbereinigung 12

§ 2. Die Feldbereinigung in der Ebene 14

§ 3. Fortsetzung des Verfahrens. Die Weganlagen im Hügelgelände 23

§ 4. Ergebnis 29

Zweites Kapitel. Die wirtschaftliche Bedeutung der Feldbereinigung in Merdingen.

§ 1. Weinbau 30

§ 2. Aecker und Wiesen 31

Drittes Kapitel. Schluss 44

Anhang I. Erläuterungsbericht zum vierten Unternehmen 54

» II. Erklärung der beigefügten Tafeln 56

Einleitung.

Beinahe alle Gemarkungen der badischen Rheinebene hatten bezw. haben noch die Gemenganlage, welche *Meitzen* als typisch für das deutsche Dorf bezeichnet hat. Es sind »Haufendörfer«, unregelmässiges Häusergewirr. Nur wenige Strassen führen aus dem Dorfe heraus nach den nächsten Orten. Die Grundstücke liegen in der sog. Gemengelage in Gruppen, Gewanne genannt. Ein jeder Bürger besitzt in den verschiedenen Gewannen Ackerfeld. Sehr oft ist das Ackerfeld der Gemarkung ungleichwertig und die Gewanne decken sich dann mit einer besonderen Qualität des Ackerbodens. Auf diese Weise besitzt dann jeder Bürger ein Stück von jeder Qualität nach gerechter Aufteilung.

Statt der Zufahrtswege hatte dabei jeder Bauer das Ueberfahrtsrecht über die anderen Aecker, um zu seinem Besitztum zu gelangen. Wahrscheinlich ging man von der Ansicht aus, dass dauernde und regelrechte Wege der Bebauung zu viel Fläche entzögen[1]). Damit durch die Ueberfahrten kein Schaden entstand, mussten alle ihre Bestellungen zu gleicher Zeit vornehmen; die Zeit wurde obrigkeitlich jeweils festgesetzt nach dem sog. Dreifelderschlag. Die einheitliche Reglementierung verhinderte aber die individuelle Entfaltung, denn es musste auf strengste Einhaltung der festgesetzten Bestellungszeit gesehen werden. Da aber nicht alle Kulturen zu ihrer Bearbeitung denselben Zeitaufwand erfordern und besonders die Meliorationen und intensive Ackerbestellung längere Zeit in Anspruch nehmen, konnten sie, ohne die Einheitlichkeit zu stören, nicht vorgenommen werden, deshalb mussten alle auf derselben Stufe der Bebauung stehen bleiben.

Je mehr die Einsicht in diese Verhältnisse sich Bahn brach,

1) Der Widerstand gegen Weganlagen zeigte sich auch bei den Feldbereinigungsverhandlungen. Vielfach wurden die Wege nur als Verlust am Ackerland angesehen.

um so dringender machte sich die Notwendigkeit geltend, die Missstände zu beseitigen. Vor allem musste es erreicht werden, dass intensiver gewirtschaftet werden konnte. Das war aber bei der herrschenden Dreifelderwirtschaft nicht möglich. Diese musste deshalb fallen.

Voraussetzung dafür aber war die Beseitigung der bestehenden Gemengelage ohne Wege und des dadurch gegebenen Flurzwanges durch die »Zusammenlegung der Grundstücke« oder »Feldbereinigung«, wie sie im Süden genannt wird.

Diese wichtige Massregel der älteren Agrarpolitik ist in den vier süddeutschen Staaten Baden, Bayern, Württemberg und Hessen verhältnismässig viel später in Angriff genommen worden als im übrigen Deutschland und von Anfang an in viel weniger intensiver Form als in Nordwest- und Nordost-Deutschland, nämlich im wesentlichen nur in der in Nassau angewandten Form der »Konsolidation«[1]).

Die Konsolidation erstrebt nicht, wie die Zusammenlegung in Norddeutschland, die Vereinigung aller der Grundstücke, welche ein Landwirt in derselben Gemarkung besitzt, zu einem Komplex, sondern sie beschränkt sich darauf, eine beschränkte Zahl derselben zu einem Stück zu vereinigen und dasselbe so an einen Weg zu legen, dass es bequem zugänglich ist. Das Verfahren wird eingeleitet durch eine Abstimmung der Beteiligten. Zur Genehmigung ist eine qualifizierte Majorität erforderlich: die Mehrheit der Grundsteuern oder der Grundstücksbesitzer entscheidet. Dieses einleitende Verfahren ist die sog. Provokation. Die zusammenzulegenden Grundstücke sollen möglichst einer Bodenklasse angehören und in demselben kleineren Bezirk (Komplex oder Gewann) liegen. Kein Grundstück soll kleiner als ein gewisses Mass, die »Normalparzelle« sein.

Bevor man in Baden aber daran denken konnte, mit einer solchen Massregel auf den Plan zu treten, musste auf dem Wege der Katastervermessung die Feststellung des unzweifelhaften Eigentums und dessen Grösse erfolgen. Diese Bewegung begann 1844, als Freiherr von Rüdt in der ersten Kammer einen Antrag einbrachte, es solle in ganz Baden eine Katastervermessung durchgeführt werden zur Sicherung der Rechte des Grundeigentums und die Motion mit folgenden Worten begründete: »Der wichtigste Punkt ist die Sicherheit des Grundeigentums. Dass dieser ohne

1) Vgl. Wörterbuch der Volkswirtschaftslehre Jena 1898, Art. »Grundstücke, Zusammenlegung«.

Vermessung und Vermarkung gefährdet ist, beweisen die vielen Grenzprozesse. Unendlich viel grösser ist aber die Zahl dauernder Grundstreitigkeiten, welche wegen Mangel an Beweisen von keiner Seite bei dem Richter anhängig gemacht werden: es entsteht daher ein beständiger Krieg um den Besitz und jeder sucht dem andern durch frühere Nutzung des Ertrages zuvorzukommen. Andere wieder machen es sich förmlich zur Aufgabe, sich auf Unkosten ihrer Nachbarn unvermerkt jedes Jahr bei der Bearbeitung des Bodens durch allmähliche Abwendung der Zufahrten und andere dergleichen Künste zu bereichern. Gegen solche Uebergriffe kann nur eine allgemeine Grenzvermarkung in Verbindung mit einer Parzellarvermessung Sicherheit und Schutz gewähren« (*Buchenberger*, die Gesetzgebung über die Katastervermessung im Grossherzogtum Baden 1887, pag. 4). Es wurde unterm 26. März 1852 ein Gesetz erlassen, welches die Katastervermessung aller badischen Gemarkungen anordnete. Schon im darauffolgenden Jahr 1853 begann der Vollzug dieses Gesetzes und vier Jahre später erfolgte der Erlass des Feldbereinigungsgesetzes vom 5. Mai 1856[1]).

1) Der Gesetzestext lautet:

»Artikel 1. Voraussetzung des Unternehmens. Wo es zur Hebung der Landwirtschaft in einer Gemarkung von überwiegendem Nutzen ist, kann eine Zusammenlegung von Grundstücken selbst gegen den Willen einzelner Eigentümer derselben stattfinden, wenn

mindestens zwei Dritteile der Besitzer der betreffenden Grundstücke sich für das Unternehmen erklären;

die Zustimmenden nach dem Steuerkapital zwei Dritteile der in das Unternehmen fallenden Grundstücke besitzen und das Staatsministerium die Genehmigung zur Ausführung erteilt.

Art. 2. Befreite Grundstücke. Dem Zwange des Art. 1 sind nicht unterworfen

1) Grundstücke, welche ihrer Lage nach als Bauplätze zu betrachten sind;

2) Die mit den Gebäuden eines Eigentümers zusammenhängenden Grundstücke desselben;

3) Baumstücke und eingefriedete Gärten;

4) Weinberge (Rebgelände);

5) Waldungen;

6) Sand-, Lehm-, Thon- und Erzgruben, Stein- und Schieferbrüche, Torf-, Steinkohlen-, Braunkohlen- und Gipslager, endlich zum Bergbau gehörige Grundstücke, sofern diese Gruben, Brüche, Lager und Bergwerke im Betrieb sind;

7) Grundstücke, auf welchen sich Mineralquellen befinden, soweit es dieser Grundstücke zu angemessener Benützung der Quellen bedarf.

Art. 9. Rücksichten beim Güteraustausch. Jedem Eigentümer soll für den Wert der abgetretenen Grundstücke, soweit thunlich, Ersatz in Grundstücken

Dasselbe setzt fest, dass da, wo es zur Hebung der Landwirtschaft in einer Gemarkung von überwiegendem Nutzen erscheint, eine »Zusammenlegung« von Grundstücken erfolgen kann, wenn zwei Drittel der betr. Grundbesitzer sich für das Unternehmen erklären, oder wenn die Zustimmenden zwei Drittel der Steuerkapitalien der in das Unternehmen fallenden Grundstücke darstellen.

Die Bestimmungen gelten auch für die Verlegung der Grundstücke, sowie für die Veränderung und Neuanlage von Feldwegen.

Auf diese Weise können Gemeinden mit ungenügender oder unrationeller Feldeinteilung eine vollständig neue Anlage der Feldmark herbeiführen. Es ist dazu nur nötig, dass sie die erforderliche Einsicht und Bereitwilligkeit besitzen. Der Staat hat dafür gesorgt, dass unter Wahrung der vollen Selbständigkeit und freien Entschliessung der Gemeinden der Vollzug doch unter fachmännischer Leitung geschieht. Denn die Durchführung geschieht unter Leitung einer sogen. »Vollzugskommission«. Diese besteht aus einem von der Staatsverwaltung zu ernennenden Vorsitzenden, gewöhnlich einem Landwirtschaftslehrer oder Landwirtschaftsinspektor, dann einem Geometer und zuletzt einem oder mehreren Sachverständigen, praktischen Landwirten. Als beratende Stimme ist noch der Bürgermeister des Ortes der Kommission zugeteilt. Als Oberbehörde der Kommission fungiert eine Staatsministerialbehörde, welche nach § 3 der Verordnung vom 20. April 1870 gewöhnlich durch den zuständigen »Kulturinspektor« vertreten wird [1]),

Der so zusammengesetzten Kommission ist das Verfahren genau vorgeschrieben. Es zerfällt in folgende Abschnitte:

I. Aufnahme des Besitzstandes.

II. Feststellung der künftigen gemeinsamen Anlagen und neue Geländeeinteilung.

---

von gleicher Gattung und wenigstens annähernd gleicher Bodengüte geleistet werden.

Auch soll darauf gesehen werden, dass jeder Eigentümer den Ersatz thunlichst in gleicher Lage, wo sich sein früheres Besitztum befand, und in gleicher durchschnittlicher Entfernung von seiner Wohnung erhalte.

Der Wert der Grundstücke ist nach der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit derselben zu bemessen.

1) Die Kulturinspektoren sind die akademisch-technisch vorgebildeten Vorsitzenden der Landeskulturbehörde des Kreises. Ihre Aufgabe ist hauptsächlich die Anlage, Ausführung und Leitung kulturtechnischer Unternehmungen, wie Wasserleitungen, Rieselfelder. Der Umstand, dass Landwirtschaftslehrer und Kulturinspektor allen Feldbereinigungsverhandlungen anwohnen, bürgt dafür, dass die Interessen der Landwirte nach der technischen Seite hin vollständig und objektiv gewahrt werden.

III. Zuteilung des Geländes an die Grundbesitzer und Bestimmung der Geldentschädigung.

IV. Schlussverfahren.

I. Die Aufnahme des Besitzstandes besteht in der Vermessung durch den Geometer und der Inplanlegung der Flur. Sodann in der Bonitierung. Diese letztere hat den Zweck, den Wert der Grundstücke nach ihrer durchschnittlichen Ertragsfähigkeit zu ermitteln[1]). Es erfolgt demnach

1) Die Aufstellung der Bodenklassen nebst der Bestimmung ihrer Werte. Es wird nämlich das ganze, in das Unternehmen fallende Gelände nach seiner Ertragsfähigkeit in Klassen eingeteilt. Die Vollzugskommission stellt durch Probebohrlöcher die Zahl der Bodenklassen, deren Kennzeichen und Wert fest nach folgendem Verfahren (§ 16 der Verordnung vom 20. April 1870):

Zunächst wird in dem ganzen Gelände der beste und alsdann der schlechteste Boden aufgesucht, für jeden sein Ertragswert nach Viertelmorgen (= 9 Ar) festgestellt und der Fundort auf dem Situationsplan bezeichnet.

Sodann wird ermittelt, wie viele Abstufungen vom besten zum schlechtesten Boden vorkommen.

Die Untersuchung giebt die Zahl und die Werte der aufzustellenden Klassen.

Auch für die Mittelklassen werden, wie bei dem besten und schlechtesten Boden, die Ertragswerte festgestellt und die Fundorte auf dem Situationsplan bezeichnet.

Schliesslich sind an verschiedenen Stellen der Gemarkung einzelne Böden, welche nach Lage und Beschaffenheit eine deutliche Vorstellung von den ermittelten Bodenklassen geben, besonders vorzumerken und in den Plan einzuzeichnen, damit für die spezielle Einschätzung feste Anhaltspunkte gewonnen werden, auf welche von Zeit zu Zeit behufs Kontrolle zurückgegangen werden kann (Klassenmuster).

Bei dieser Klassenbildung ist nun zu berücksichtigen (§ 17)

1. die Entstehungsart des Bodens (ob durch Anschwemmung oder Verwitterung, aus welchen Gesteinsarten u. s. w.);

2. die Beschaffenheit der Ackerkrume a) nach ihrer Zusammensetzung (aus Thon, Sand, Kalk, Humus etc.), b) nach ihren Formbestandteilen (feine Erde, Steine, Wurzelreste u. s. w.), c) nach ihrer Tiefgründigkeit;

1) Vgl. Art. 9 d. Ges. oben S. 3, Anm. 1.

3. die Beschaffenheit des Untergrundes;

4. die Lage des Bodens a) nach Himmelsgegend, b) ob hoch oder tief, c) ob eben oder geneigt;

5. der Feuchtigkeitsgehalt des Bodens, ob trocken oder nass.

Es sollen also nach dem Sinne dieser Verordnung durch die Klassenbildung alle jene Umstände in Rücksicht gezogen werden, welche nach der agrartechnischen Seite hin die Ergiebigkeit des Ackerfeldes bestimmen. Aber es ist nicht die agrartechnische Seite allein, welche bei der gerechten Bewertung berücksichtigt werden muss. Es giebt Grundstücke mit dem besten Boden, welche so unzugänglich liegen, dass sie füglich nur mit dem grössten Zeitaufwande bearbeitet werden können. Wenn diese Grundstücke verpachtet werden sollen, zeigt sich sofort, dass die Lage die Pächter abschreckt, demgemäss sinkt dann der Pachtpreis und dadurch wieder der Kaufpreis solcher Grundstücke.

Die Pacht- und Kaufpreise können also auch als Massstab für die Beurteilung des wirtschaftlichen Wertes der Grundstücke angesehen werden und es empfiehlt sich demnach, sie bei der Klassenbildung zu berücksichtigen, soweit es möglich und angängig ist. Denn einmal kennt man nicht für jedes Grundstück seinen Kaufpreis, da sehr viele schon lange Zeit in der Hand der gleichen Familie sind, auf der anderen Seite wieder muss das Zustandekommen eines solchen Grundstückspreises in jedem einzelnen Falle genau geprüft werden. Dadurch verliert dieser, anscheinend so günstige und sichere Massstab viel an seinem Wert und seiner Zuverlässigkeit für die in Frage stehende Sache.

Wenn nun nach Berücksichtigung aller in Betracht zu ziehenden Umstände die Klassenbildung vor sich gegangen ist, erfolgt

2) die Einschätzung des Geländes in die Klassen.

Bei der Beurteilung der Klassenlage wird keine Rücksicht auf die Grenzen etc. der Grundstücke genommen; es wird nur ermittelt, wie weit die gleiche Bodenbeschaffenheit in zusammenhängender Fläche sich erstreckt. Auf diese Weise kann es denn geschehen, dass ein Grundstück den verschiedensten Klassen angehört (objektive Klassifizierung).

Obschon vorgeschrieben ist, dass die Klasseneinteilung darauf sehen soll, dass die einzelnen Klassen sich fest und sicher von einander unterscheiden, so können doch einige Zweifel vorkommen. Es muss dann diejenige Klasse gewählt werden, deren Muster dem vorliegenden Fall am nächsten kommt.

Ebenso kann es vorkommen, dass die Bodenbeschaffenheit für irgend eine Klasse spricht, die Einschätzung in diese Klasse aber trotzdem nicht erfolgen kann. Es können namentlich gewisse Ackerfelder der öfteren Ueberschwemmungsgefahr ausgesetzt sein, stauender Nässe oder versiegenden Quellen. Ebenso giebt es Ackerfelder, auf denen aus irgend einem Grunde der Mehltau oder sonstige Pilzkrankheiten heimisch sind. Es muss ferner berücksichtigt werden, ob Felder in einem Hagelstrich liegen oder besonders Frost und Dürre ausgesetzt sind. Verschlechternd kann noch die Beschattung wirken, wenn ein Acker am Waldrande liegt. Ausser diesen natürlichen Hindernissen können Grunddienstbarkeiten die vollständige Entfaltung der Bodenproduktivität durch Verbesserungen und vollständige Benutzung hemmen. Solche Grundstücke müssen gerechterweise niederer eingeschätzt werden, als sich nach ihrer Bodenbeschaffenheit erwarten liesse.

Ebenso wenn umgekehrt ein Feld durch Deiche und Schutzdimme vor Wassersgefahr geschützt ist, wenn seine Wasserverhältnisse durch Deiche, Drainage, Dohlen und Brücken geregelt sind, oder wenn es sorgfältiger behandelt wurde und seine Ertragsfähigkeit durch sauberes Ablesen der Steine, durch Absprengen von Felsen oder durch Herrichtung guter Zufahrtswege dauernd erhöht wurde, dann findet eine höhere Einschätzung statt, um den fleissigen Wirt nicht zu schädigen (subjektive Klassifikation).

Sollte aus irgend einem Grunde die Einschätzung dem wirklichen Werte des Klassenmusters noch nicht nahe kommen, so steht noch frei, den Ertragswert nach dem Rohertrag der letzten drei oder fünf Jahre zu vergleichen.

Alle diese Eigenschaften der Felder werden als dauernde bezeichnet. Werterhöhungen durch Obstbäume dagegen, durch Düngungszustand, schlechte Ansaat oder sonstige Vernachlässigungen des Ackerfeldes, werden als vorübergehende Wertmodifikationen behandelt und demgemäss in Geld ausgeglichen.

Nach Vorschrift des Gesetzes muss dann planmässig und tabellarisch für jedes Feld sein Bonitierungswert gegeben werden und gilt dann diese Tabelle als Grundlage des weiteren Verfahrens.

Diese eben beschriebenen Geschäfte mit der darauf folgenden Offenlegung der Pläne und Tabellen samt Verhandlungstag bildet den ersten Abschnitt der Feldbereinigungsunternehmung.

II. Für die Feststellung der künftigen »gemeinsamen

Anlagen« werden die anzulegenden Wege auf dem Felde abgesteckt und in den Plan eingezeichnet. Die Breite der Wege soll den Bedürfnissen angemessen sein und soll nicht unter 12 Fuss = 3,6 m betragen. Um gerecht vorzugehen, müssen die Kosten für Anlagen, welche nur einzelnen Grundbesitzern zu gute kommen, auch von diesen allein getragen werden. Sie müssen deshalb in solchen Fällen das nötige Gelände oder den entsprechenden Geldbetrag allein zur Verfügung stellen.

III. Die ganze Anordnung stellt einen Eingriff in die Eigentumsrechte der Einzelnen dar. Es müssen nicht allein Grundstücksteile, welche der Weganlage dienen, den Eigentümern entzogen werden, sondern es sind sehr oft auch aus irgend welchen Gründen Umtauschungen notwendig. Allerdings soll darauf Bedacht genommen werden, dass der Einzelne in seinem Wirtschaftsbetrieb keine Störung erleide oder zu grossen Aenderungen in seinem Betriebe gezwungen wird; vor allem darf keiner irgendwie benachteiligt werden, da dies dem Zwecke der ganzen Unternehmung widerspricht. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, müssen folgende Punkte laut § 41 der Verordnung vom 20. April 1879 berücksichtigt werden:

1) bezüglich der südlichen oder nördlichen, der steilen oder ebenen, der hohen oder tiefen Lage,
2) bezüglich der Bodenarten,
3) bezüglich der mittleren Entfernung von der Hofraite

sollen keine Veränderungen vorgenommen werden.

»Ausmärker aus Nachbargemarkungen sind, soweit dies ohne Benachteiligung für den einen oder anderen Teil geschehen kann, an die betreffende Gemarkungsgrenze oder in deren Nähe zu verlegen« (ebenda).

Es liegt nicht im Interesse der rationellen Wirtschaftsweise, wenn der Grundbesitz zu zerstückelt ist; daher hat in dieser Verordnung § 42 noch folgende Weisung Platz gefunden:

»Die Vollzugskommission wird, auch wenn eine Zusammenlegung nicht den eigentlichen Gegenstand des Unternehmens bildet, die Beteiligten auf die Zweckmässigkeit eines möglichst geschlossenen Grundbesitzes aufmerksam machen und mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln während des Geschäftsvollzuges auf das Zustandekommen der den Verhältnissen entsprechenden Güterzusammenlegungen hinwirken.«

Durch den Eingriff in die Eigentumsrechte der einzelnen be-

teiligten Grundbesitzer können aber bei der grössten Sorgfalt Benachteiligungen vorkommen.

Ein Landwirt kann in den Fall kommen, ein gedüngtes Land gegen ungedüngtes, bebaute und mit Nutzpflanzen versehene Grundstücke gegen leere abgeben zu müssen. Es kann auch geschehen, dass unverschuldete Ereignisse ein zum Umtauschen bestimmtes Feld vorübergehend verschlechtert haben. Alle diese Wertmodifikationen werden in Geld nach gerechter Schätzung ausgeglichen.

IV. Sind alle Vorbereitungen getroffen, dann finden die Schlussverhandlungen statt, bei welchen den Beteiligten die weitgehendsten Rechte zugestanden werden und alle Missstände, welche der Hebung der wirtschaftlichen Lage entgegenstehen, möglichst beseitigt werden sollen.

Bei der Durchführung dieser Feldbereinigung in Baden stellte sich nun aber heraus, dass nicht alle Gewanne geeignet waren für die Feldbereinigung; besonders gehören hierher die Rebgelände. Es wurde deshalb in der Verordnung vom 23. März 1880 und einer Novelle vom 21. Mai 1886 neben der eigentlichen Feldbereinigung noch eine blosse Feldweganlage zugelassen, einmal wenn der Aufwand für die Kosten der Feldbereinigung nicht rentabel wäre und dann, wenn die Umlegung nur mit grossen Zeitopfern verbunden wäre, indem vollständige Umpflanzungen vorgenommen werden müssten (vgl. S. 24, Anm. 1).

Nach dem Jahresbericht des Grossh. bad. Ministeriums des Innern für die Jahre 1889—1896 waren die beiden Gemarkungen Merdingen und Schallstadt die ersten, auf denen das Feldweganlageverfahren auf Grund der Gesetzesnovelle vom Jahre 1886 vorgenommen wurde.

Im allgemeinen haben die Feldbereinigungen in Baden durch ihre eigentümlichen Verknüpfungen mit der Katastervermessung nur langsame Fortschritte gemacht: die Feldbereinigung soll erst während oder nach der Katastervermessung vorgenommen werden; für diese ist aber nur ein langsames Tempo angebracht, weshalb denn die Feldbereinigungen ebenfalls verschleppt werden.

Stand und Fortgang der Katastervermessung und Feldbereinigung sind aus den umseitigen Tabellen, die dem Statistischen

Jahrbuch des Grossherzogtums Baden entnommen sind, zu ersehen..

Es soll nun die Aufgabe der nachfolgenden Abhandlung sein, an der Hand des konkreten Beispieles einer Gemarkung ein Bild der Feldbereinigung nach den Gesetzen von 1856 und 1886 zu entwerfen.

Der erste Teil soll dem Vorgange der Feldbereinigung selbst gewidmet sein, der zweite behandelt die wirtschaftlichen Folgen derselben und zum Schluss seien die Behauptungen und Gründe, welche für und wider die Feldbereinigung vorgebracht werden, an der Hand des praktischen Beispieles einer Prüfung unterzogen.

Tabelle I.

Stand Ende	Die Vermessung ist vergeben	Die Prüfung des Vermessungswerks ist vollendet	Die Schlussverhandlung hat stattgefunden	Die Heblisten wurden aufgestellt	Die Abgabe des Vermessungswerkes an die Gemeinde erfolgte
1877	1280	1072	987	942	525
1878	53	77	70	51	53
1879	67	85	94	80	74
1880	70	57	69	107	109
1881	47	54	77	62	154
1882	63	68	62	78	134
1883	54	40	60	56	114
1884	52	42	49	58	73
1885	33	73	68	61	58
1886	22	33	40	55	57
1887	31	36	37	39	70
1888	29	36	31	35	37
1889	44	31	41	43	52
1890	42	32	24	28	52
1891	32	36	43	36	51
1892	26	40	32	38	17
1893	34	31	37	34	41
1894	43	41	43	31	35
1895	30	36	32	36	27
1896	36	40	35	37	46

Tabelle II.

Jahr	Ausgeführt und bestätigt		Durch Abstimmung gesichert und in Ausführung begriffen		In Vorarbeiten und amtlichen Verhandlungen begriffen		Durch Abstimmung abgelehnt		Auf sonstigem gütlichen Wege ausgeführt	
	Gemarkungen	ha	Gemarkungen	ha	Gemarkungen	ha	Gemarkungen	ha	Gemarkungen	ha
1885	24	3004	43	5 328	36	4 978	6	779	7	182
1886	16	1326	36	4 968	59	6 402	6	1437	4	67
1887	19	3018	45	4 417	76	11153	13	1768	5	53
1888	8	408	56	6 862	60	9166	6	1306	4	87
1889	10	657	64	10 327	43	5 557	13	1438	3	80
1890	14	1108	72	11116	32	3 728	6	869	2	100
1891	24	1780	66	10 410	40	3 567	3	216	3	2
1892	19	2112	56	8 898	38	3 007	3	107	1	18
1893	18	1363	46	8 566	42	6 485	3	230	1	0,24
1894	23	3643	30	5 311	49	7 600	4	795	3	59
1895	12	1739	35	5 453	48	7 264	2	312	—	—
1896	13	1533	30	5 000	44	8 108	6	733	—	—

Erstes Kapitel.

Die Feldbereinigungsunternehmungen auf der Gemarkung Merdingen.

§ 1.

Merdingen vor der Feldbereinigung.

Merdingen ist ein Haufendorf im Sinne Meitzens, belegen in gerader Linie zwischen Breisach und Freiburg, im alten römischen Zehntland. Hier befand sich die alte römische Strasse, welche von Italien am Oberrhein entlang nach Köln und Mainz an den limes führte, sowie nach dem alten Römerbad Baden-Baden. Breisach selbst ist eine römische Gründung (mons Brisiacus), und in der Nähe Freiburgs liegt das römische Tarodunum.

Dies um anzudeuten, dass wir uns hier auf einem Boden befinden, der sich alter Kultur erfreut und auf welchem schon in der Römerzeit der Ackerbau blühte. Die Römer führten hier die Rebe ein, deren Kultur den gesamten Kaiserstuhl beherrscht und ihm sein wirtschaftliches Gepräge giebt.

Das Dorf selbst ist angelehnt an einen Nordwestabhang des Tunibergs. Der grösste Teil der Häuser steht in der Ebene, einige Strassen sind in die Berglehne hineingebaut. Den Fuss zäumen Obst- und Grasgärten ein, im Hügelgelände befinden sich die Rebanlagen.

In die Ebene hinaus ziehen Strassen nach Gottenheim, nach Ihringen, Niederrimsingen und Gündlingen-Breisach. Es waren das die einzigen Wege, welche die Feldflur durchzogen. Die ganze weite Ebene wurde ausgefüllt von der Ackerflur mit einigen Wiesen und Laubwald am Saume der Gemarkung.

Die Ebene ist angeschwemmtes Rheinland, kiesig und durch-

lässig. Gegen die Hügel zu wird der Boden lehmig, gegen die Gemarkungsgrenze der Ebene zu enthält er Moor. Nur die Moorböden sind wasserhaltig und mit Bächen durchzogen. Sonst muss die ganze Flur als trocken bezeichnet werden. Zwar befinden sich Quellen im Hügelgelände, deren Wasser aber versiegt, sobald es auf durchlässigen Boden gelangt. Dadurch schadet es sehr oft, und es haben sich Grundbesitzer benachteiligt gefühlt, als ihnen Grundstücke zugeteilt wurden, auf denen sich solche Quellen befanden. Das Wasser derselben setzt sich in den Boden und verhindert das Gedeihen der Kulturen.

Die Rheinebene, in der Merdingen liegt, wird zu den wärmsten Teilen Deutschlands gerechnet. Das Jahresmittel der Luftwärme beträgt hier 10° C. und darüber [1]).

Die Volkszählung von 1895 ergab 1031 Ortsanwesende, darunter 637 männliche Personen.

Die landwirtschaftliche Fläche beträgt 1025 ha mit 542 ha oder 53 Proz. landwirtschaftlicher Anbaufläche.

Die Grundstücke lagen vor der Bereinigung gruppenweise durcheinander, so dass je 8—18 Grundstücke einen gleichartigen Komplex mit ziemlich regelmässiger Anordnung der einzelnen Grundstücke bildeten. Die verschiedenen Komplexe dagegen stiessen in ganz regelloser Weise aneinander. Mehrere solcher Komplexe bildeten eine Gewanne.

Der ortsübliche Gebrauch der Bezeichnung Gewanne oder »das Gewann« deckt sich nicht mit den Ausführungen *Hanssens* (agrarp. Studien I, p. 156): »Die Gewanne sind die topographischen, die Felder die ökonomischen Abteilungen. Die Zahl der Gewanne beträgt auf einer Feldmark nicht selten 100—200 und darüber. Sie ist bei mannigfaltiger, rasch wechselnder Bodenbeschaffenheit in der Höhenlage, Abdachung u. s. w. schon von Anfang an eine grosse gewesen und meist noch durch späteres, successives Urbarmachen von Weiden und Holzgründen erheblich vermehrt worden, indem hierbei immer dasselbe uralte Prinzip von der Bauerschaft angewendet wurde«.

Ich verweise in dieser Frage auf die beigefügten Karten, in welchen die Bezeichnung Gewanne anschliessend an den Ortsge-

1) Nach dem statistischen Jahrbuch des Grossh. Baden. Nähere Angaben können nicht gegeben werden, da der ganze Kaiserstuhl mit seinen eigentümlichen klimatischen Verhältnissen keine einzige meteorologische Station aufweist und die nächstliegenden Stationen Freiburg und Badenweiler ganz anderen klimatischen Gebieten angehören.

brauch und die Katastervermessung gebraucht wird.

Die Anordnung der Gewanne und Komplexe ist in Merdingen dieselbe wie sonst in den Dörfern der Rheinebene. In Anbetracht dessen, dass man sich auf altem Römergebiet befindet, mag hier die Dreifelderwirtschaft schon von den Römern eingeführt sein. Sonst hat man wohl Karl den Grossen als Urheber dieser Wirtschaftsweise bezeichnet. Jedenfalls hat die Dreifelderwirtschaft früher ihren Zweck vollständig erfüllt, und erst die Umwälzungen unseres Jahrhunderts haben dieselbe entwertet.

§ 2.

Die Feldbereinigung[1]) in der Ebene.

Eine Flur von der im vorigen Paragraphen beschriebenen Beschaffenheit ist von Natur aus nicht besonders fruchtbar und braucht Unterstützung, um einen kräftigen und selbständigen Bauernstand zu erhalten. Es wurde deshalb am 5. Juni 1878 eine Bereinigung beschlossen und zwar zunächst in den Distrikten »Grosssteinen, Kleinsteinen und Sandgruben«. Die beiden Gewanne Gross- und Kleinsteinen enthielten ca. 300 Grundstücke, teils Aecker, teils Wiesen. Dieselben lagen in Gruppen von durchschnittlich 7—10 Grundstücken und diese Gruppen berührten einander unregelmässig teils als Aufstösser, teils als Nebenlieger. Dazu kamen noch einzelne Grundstücke, welche durch Erbteilungen verkleinert wurden, so dass oft ein Grundstück unter Beibehaltung der ursprünglichen Breite in drei zerfiel.

Ueber die Gewanne führten nur zwei Wege, nämlich die Landstrasse und der sog. Ihringer Pfad. Die Bereinigung entsprach deshalb dem Bedürfnis und man strebte nun danach, dass ein jeder Acker einen Weg erhielt.

Der Entwurf für die Bereinigung der drei Distrikte wies vier neue grosse Wege auf mit entsprechender Verlegung und Zusammenlegung der Grundstücke; der Gewann Kleinsteinen sollte noch besonders sechs neue gerade Wege nebst entsprechender Verlegung erhalten. Ausserdem wurde ein alter, aber etwas geschlängelter

1) Das Gesetz scheidet streng zwischen Feldbereinigung und Weganlagen. Jene ist die Anlage von Wegen mit gleichzeitiger Regulierung der Felder, nicht notwendig auch mit Zusammenlegung verbunden. Die Weganlage dagegen schliesst jede Veränderung der Lage der Felder und Formveränderung aus. Sie ist im Gegensatz zur Feldbereinigung ein mechanisches und schematisches Verfahren.

Weg in das Wegenetz einbezogen. Ueber diese Bereinigung lässt sich das Ortsbereisungstagebuch des Breisacher Bezirksamtes folgendermassen aus: »Im Gewann Grosssteinen, Kleinsteinen und Sandgrube wurden im vorigen Jahr auf einer Fläche von etwa 59 ha eine Feldbereinigung ausgeführt, die allgemein befriedigt hat. Es sollen deshalb nach und nach andere Gewanne bereinigt werden und zwar zunächst:

a) Das Gewann Egelfingen, etwa 50 Morgen gross,

b) das Gewann Juchtweid, etwa 45 Morgen gross.

Letzteres Gewann ist Allmend und sind die Grundstücke in Abteilungen von $^1/_4$ Morgen an die Bürger zum Genuss verteilt. Die Aenderung soll nur darin bestehen, dass mitten durch das Feld Wege gezogen werden. Die Teile sind nämlich nur etwa 6 Schritte breit, dagegen 220 Schritte lang, sie können deshalb kaum verpflügt werden. Es muss infolgedessen eine Verkürzung stattfinden, indem jeder dann die doppelte Breite, aber nur die Hälfte Länge des Feldes erhalten wird.«

Die vorgenannte erste Unternehmung hatte demnach einen guten Erfolg gehabt. Natürlich konnte sich dieser Erfolg nicht sofort zeigen, und die Kauf- und Pachtpreise blieben noch einige Zeit stabil. Die Grossh. Kultur-Inspektion Freiburg ersuchte z. B. das Bürgermeisteramt »um gefällige Mitteilung, wie sich die Kauf- und Pachtpreise im verlegten Felde infolge der Feldbereinigung gegenüber früher oder gegenüber gleich gutem, nicht bereinigtem Felde stellen«. Darüber konnte in der kurzen Zeit, welche seit Inangriffnahme der ganzen Bereinigung verflossen war, noch keine Auskunft gegeben werden.

Ermuntert durch den Erfolg unternahm man es, weiter vorzugehen mit der Verbesserung der Flureinteilung. Schon im Jahre 1882 wurde der Anfang mit einer neuen Unternehmung gemacht. Hierüber schreibt die Grossh. Kulturinspektion unterm 20. März 1882: »Die früher in zwei Ackerdistrikten als Probe durchgeführte Feldbereinigung fand nach Kundgebung des Gemeinderats Anklang und wurde die Fortsetzung der Feldbereinigung beantragt und von der Grossh. Oberdirektion des Wasser- und Strassenbaues die Vorarbeiten genehmigt«.

Diese Vorarbeiten bestanden in der Aufstellung von 4 Handrissen, in welche die projektierten Wege samt Verlegungen eingezeichnet wurden. Darüber berichtet das Schreiben:

»Das Projekt wurde gemeinschaftlich mit dem Gemeinderat aufgestellt und ist auf vier Handrissen verzeichnet, soll jedoch als ein Ganzes der Abstimmung unterbreitet werden. Die Fläche beträgt: Handriss I 194 ha, Handriss II 46,12 ha, Handriss III 40,60 ha, Handriss IV 12,56 ha, zusammen 293,28 ha mit 436 Eigentümern und 2930 Parzellen«.

Es kommen demnach auf jede Parzelle $^1/_{10}$ Hektar; jeder Eigentümer besitzt 6,7 Parzellen oder 0,6 ha. Das Steuerkapital beträgt im Ganzen 458 140 M. oder pro Hektar 1560 M. Steueranschlag. Ueber die Bodenbeschaffenheit berichtet derselbe Bericht: »Die ganze Fläche gehört dem Rheinalluvium an, welches nur an der östlichen Grenze durch Abschwemmungen aus dem begrenzenden Tuniberg überdeckt ist. Der östliche Teil des Feldes ist auf Grund dieser Ueberdeckung besserer Qualität, während die Bonität gegen Westen, wo rauher Rheinkies und Rheinsand nebst zwischengeschobenen moorigen Tiefen den Boden bildet, ständig abnimmt. Die Gestalt der Oberfläche ist eine schwach geneigte Ebene von Südosten nach Nordwesten«.

Ueber die Feldeinteilung wird berichtet (ebenda): »Die Feldeinteilung ist, wie aus den Handrissen zu ersehen, eine mangelhafte«. Es sind da Grundstücke von konischer Form, welche in Gruppen mit schiefem Abschnitt gegeneinander gelagert sind. Wie schon oben gesagt, besitzen nur wenige Grundstücke einen Zugang direkt vom Wege aus. Das ganze Gebiet ist durchzogen von der Strasse nach Gündlingen, vom Breisacher Weg, und drei sonstigen unregelmässigen Wegen, so dass 2930 kurze und kleine Parzellen von zusammen 293 ha nur ca. fünf Wege besitzen. Die Kulturinspektion hält es für nötig, hier eine vollkommen neue Feldeinteilung vornehmen zu lassen, wie sie in dem Erlass an die Bezirksämter vom 26. April 1878 ausgesprochen wurde. Dort heisst es: »Schon das Gesetz vom 26. März 1852, die stückweise Vermessung der Liegenschaften des Grossherzogtums betreffend, bestimmt im Art. 3, dass anlässlich dieser sogen. Katastervermessung nicht allein überflüssige Gemarkungsteilungen verbessert und bei zersplittertem Grundbesitz wo thunlich eine Zusammenlegung der Grundstücke — eine sogen. Feldbereinigung oder Vereinödung — vereinbart werde.

Zu diesem Zwecke hat denn auch das Gesetz vom 5. Mai 1856 geeignete Vorschriften erteilt, durch deren Anwendung die gedachten Unternehmungen auch gegen den Willen einzelner

Eigentümer zur Ausführung kommen können.

Hierauf gab die landesherrliche Verordnung vom 5. Oktober 1869 die bei dem Vollzug des erwähnten Gesetzes zu beachtenden Vorschriften und bestimmte besonders in § 3, dass Anträge auf Einleitung des gesetzlichen Verfahrens zum Zwecke der Feldbereinigung (Art. 5 u. 24 des Ges.) jeder Zeit von jedem Beteiligten oder von mehreren Beteiligten gemeinsam oder von den betr. Gemeindebehörden gestellt werden können und dass auch von seiten der mit Leitung der Geschäfte betrauten Ministerialkommission Anregungen zu diesem Zwecke gegeben werden sollen«.

Nun lagen nach Ausweis der Güterbesitzertabellen und der sonstigen Erhebungen die Verhältnisse derart, dass eine Zusammenlegung stattfinden konnte. Allerdings wurden hiergegen einzelne Einsprüche erhoben. So schreibt die Domänenverwaltung: »Allgemein wird der Wunsch ausgesprochen . . ., dass eine Zusammenlegung nur bei Grundstücken unter einem halben Morgen stattfinden darf, Grundstücke vom Mass über einen halben Morgen sollen nicht mehr zusammengelegt werden.«

Dieser Wunsch entsprang offenbar der Ansicht, dass die Pachterträge leiden könnten durch Arrondierung der Grundstücke. In der bisherigen Weise besass der Eigentümer in den verschiedensten Lagen seine einzelnen Stücke, welche sich ohne weiteres zur Verpachtung eignen. Sobald aber die Stücke zu gross werden, müssen sie zum Zweck der Verpachtung zerschlagen werden. Ferner ist die Bonität so wechselnd, dass nur kleine Stücke einheitliche Qualität aufweisen können, grössere dagegen sich über Flächen verschiedenster Bonität erstrecken. Bekanntlich sind aber einheitlich gute Stücke besser zu verpachten als ungleichmässige, welche der Ertragsschätzung verschiedene Hindernisse in den Weg legen und von den Abnehmern meist nach der schlechtesten Qualität beurteilt werden. Es soll nicht geläugnet werden, dass auf der andern Seite eine Abneigung gegen den arrondierten Besitz auch unter den Privateigentümern besteht [1]).

1) Wie aus einzelnen Ausdrücken in den Protokollen zu entnehmen ist, dürfte man wohl die Gründe dafür in dem Gefühl suchen, dass der arrondierte Besitz den einzelnen zum ganz selbständigen, abgeschlossenen Gutsbesitzer machen und dadurch das alte, ganz unmerklich erstarkte Band des Gemeinbesitzes zerstören könnte. Ein jeder soll an jeder Lage teil haben. Wenn eine Lage vom Glück begünstigt oder Unglück betroffen ist, dann sollen, wenn nicht alle, doch recht viele dasselbe Geschick erfahren und sich als Brüder fühlen. Alle sollen gleiche Rechte haben und gleiche Pflichten.

Die Grossh. Kulturinspektion war der Ansicht, dass angesichts der ebenen Lage eine regelmässige Feldeinteilung leicht bewirkt werden könne. Man war nur gebunden an die Gewanngrenzen, welche ja gleichzeitig die Grenze der ganzen Unternehmung bildeten. Auch sollten die Grundstücke in den Gewannen belassen werden, weil sonst ihre Lage und Entfernung vom Orte eine zu grosse Veränderung erlitten hätte. Die nichtchaussierten und nicht eingekiesten Feldwege bereiteten einer vollständig neuen Anlage auch keine Schwierigkeiten, da sie ohne weiteres umgepflügt werden konnten. Man war also nur gebunden an die äussersten Grenzen und an die chaussierten und eingekiesten Wege; den sogen. Breisacher Weg und Ihringer Pfad, sowie die Gündlinger Strasse. Der Entwurf wurde auf vier Handrisse aufgetragen und lautete folgendermassen:

Handriss I.

»Hier besteht eine Menge ca. 10 m breiter ausgesteinter Allmendwege in unregelmässigster Gestalt, welche früher nach der Sage und auch nach der Wahrscheinlichkeit von einem bei der Schlossmatte und der alten, kürzlich abgebrochenen Kapelle befindlichen Gemarkungsmittelpunkt ausgehen und als Viehtreibwege benützt wurden.

Durch deren Eingehen wird sehr viel an Gelände gewonnen. Die Geradlegung des Hauptweges, welcher die Verbindung mit der Eisenbahnstation und dem Orte Ihringen vermittelt, bei der Schlossmatte, wird den Verkehr wesentlich erleichtern.

Handriss II.

Die hier verzeichneten, am Bergabhange zu Tage tretenden Quellen versitzen auf der kiesigen Ebene und werden z. T. zur Wiesenbewässerung benützt.

Ob dieselben in besonders ausgesteinten Gräben als Allmendstücke ausgeschieden oder in neue Grundstücke, deren Eigentümer sie nutzbar machen würden, gelegt werden sollten, dürfte den Verhandlungen der Vollzugskommission überlassen werden.

Handriss III.

Die nordöstliche Ecke dieses Handrisses ist nur zur Weganlage, nicht zur Grundstücksverlegung ausersehen.

Handriss IV.

Die unregelmässig abzuschneidende Feldecke dürfte am besten zu den dort angrenzenden Privat-Waldparzellen geschlagen werden, da der Boden an und für sich kaum bebauungswürdig erscheint.

Die Kosten des Unternehmens werden sich nach angeschlossenem Ueberschlage auf 9700 M, pro ha 33 M. belaufen.«

Obwohl diese Kosten auf den ersten Blick als zu grosses Opfer für die Landgemeinde erschienen, kam das Unternehmen doch zu Stande. Denn man nahm an, es werde durch die Feldbereinigung eine Wertserhöhung um $^1/_{10}$ stattfinden, also pro ha um 150 M. Zur Bereinigung sollten 293 ha einbezogen werden, was einer Wertserhöhung von 43 950 M. gleichkommen würde. Mithin musste die Bereinigung als ein wirtschaftlich empfehlenswertes Unternehmen bezeichnet werden. Man sah als Ausführungszeit 3 Jahre vor, mit der Eintragung in die Grund- und Pfandbücher zusammen 4 Jahre. Der ganze Ueberschlag war folgendermassen: Die Grösse der Fläche, welche einbezogen werden sollte, betrug 293 ha mit 436 Eigentümern und 2930 Parzellen, so dass auf jeden Hektar 10 Parzellen kamen. Zur Herstellung der neuen Wege waren 20 360 laufende Meter mit 4,20 m Breite vorgesehen, also im ganzen 85 512 qm. Von den schon bestehenden Wegen sollten 57 060 qm eingehen und zwar:

8600	laufende	m	mit	6	m	Breite	= 51 600 qm
1100	»	»	»	3,6	»	»	= 3 960 »
300	»	»	»	5	»	»	= 1 500 »
						im ganzen	57 060 qm

Rechnet man diese gewonnene Fläche ab, so bleiben als Aufwand für neue Wege 28 452 qm übrig oder pro ha 97 qm, also im ganzen 0,97 %. Die Kosten waren im Einzelnen veranschlagt:

1)	für amtliche Tagfahrten	120	M.
2)	für Bekanntmachungen etc.	100	»
3)	Eintragung der Eigentumsrechte in die Tabellen u. s. w.	100	»
4)	Pfähle zur Auspfählung der neuen Wege	140	»
5)	Urkundspersonen	150	»
6)	Geometer	6328,80	»
7)	ders. ausserordentliche Arbeiten	300	»
8)	für Bonitierungsabschnitte	1000	»
9)	Vollzugskommission	500	»
10)	Kosten für Herstellung der gemeinsamen Anlagen	800	»
11)	Verschiedenes und Unvorhergesehenes	161,20	»
	Im Ganzen	9700	»

Man glaubte, die Kosten auf vier Jahre verteilen zu können und zwar nach folgender Norm:

für 1883 ca. 400 Mark	für 1885 ca. 1200 Mark
» 1884 » 7000 »	» 1886 » 900 »

Das Geld wollte man auf die einzelnen Eigentümer repartieren. Zugleich hoffte man, dass das Geschäft sich in Abteilungen so abwickeln lassen werde, dass je im Herbst der neue Grundbesitz angetreten werden könne. In der Abstimmung [1]) wurde auf Grund dieser Vorlage die Bereinigung angenommen mit folgendem Stimmenverhältnis:

Mit »Ja« stimmten	46	Anwesende	mit	101 922,38 M.	Steuerkapital	= 22¼ %
» » »	328	Abwesende [2])	»	260 729,62 »	»	= 56,91 »
mit »Ja« stimmten	374		mit	362 652,00 M.	Steuerkapital	= 79,16 %
» »Nein« »	62		»	95 488,71 »	»	= 20,84 »
im ganzen sind es	436	Eigentümer	mit	458 140,71 M.	Steuerkapital.	

Nachdem die Vorverhandlungen erledigt waren, wurde folgende Bonitierung festgesetzt:

I. In die erste Klasse ist jenes Gelände einzuschätzen, welches guten, tiefgründigen Lehmboden hat und beim Dorfe liegt. Für diese Klasse wurden 9 Mustergrundstücke eingeschätzt mit 40 Mk. pro Ar.

II. Zur zweiten Klasse werden jene Flächen gezählt, die zwar einen guten Lehmboden zeigen, aber weniger tiefgründig sind. In diese Klasse fielen 2 Grundstücke. Der Ar erhielt einen Geldwert von 30 Mk.

III. In die dritte Klasse fallen leichte Lehmböden mit leichtem Untergrund. In dieser Klasse wurden 6 Mustergrundstücke aufgestellt mit 23 Mk. pro Ar.

IV. Die mit feinem Kies untermischten, tiegründigen Böden in bequemer Lage werden in die vierte Klasse genommen. Derartig beschaffene Mustergrundstücke fanden sich 5 mit 17 Mk. pro Ar.

V. Ist der Boden mit gröberem Kies untermischt und hat dabei nur eine seichte Ackerkrume und eine kiesige Unterlage, so gehört er in die fünfte Klasse. Dieselbe umfasste 8 Mustergrundstücke mit 12 Mk. pro Ar.

VI. Der eigentliche Kiesboden, wie solcher sich auf 10 Mustergrundstücken fand, wurde mit 8 Mk. pro Ar. gewertet.

VII. Die Geländestreifen längs des Waldes, welche vom Schatten des Waldes befallen und von den Wurzeln der Bäume und Sträu-

1) Siehe oben pag. 3, Anm. 1.

2) Art. 6 des Gesetzes vom 5. V. 56 bestimmt: »Das Nichterscheinen bei der Abstimmung gilt als Einwilligung in das beantragte Unternehmen« und derselbe Art. Abs. 4: »Wenn die öffentliche Verkündigung vorschriftsmässig stattgefunden hat, steht Niemand der Einwand zu, dass er nicht aufgefordert oder vorgeladen worden sei«.

cher durchwachsen werden, bilden die 7. Klasse. Der Wert des Ares dieser Klasse wird auf 5 Mk. geschätzt.

Die Bonitierung war demnach in Geldwerten:

I.	Klasse	pro	Ar	40	M.	V.	Klasse	pro	Ar	12	M.
II.	»	»	»	30	»	VI.	»	»	»	8	»
III.	»	»	»	23	»	VII.	»	»	»	5	»
IV.	»	»	»	17	»						

Diese Bonitierung berücksichtigt aber nur die Bodenbeschaffenheit. Nur in einem einzigen Falle wurde die Lage zum Ort in Rechnung gezogen. Darüber beklagte sich besonders die Domänenverwaltung und stützte auf diesen Ausfall ihr Verlangen auf Nichtverlegung der Grundstücke. Sie schrieb: »Da das Geschäft der Zuteilung . . . in nächster Zeit bevorsteht, ersuchen wir Sie, dafür Sorge zu tragen, dass die grösseren ärarischen Güter überhaupt nicht verlegt und die kleinen nicht weiter vom Ort wegverlegt werden als sie sich vorher befanden, da der Pachtwert der Güter mit der Entfernung vom Ort wesentlich sinkt.

Wir müssen auf dieser Forderung umsomehr bestehen, als ja die Bonitierung und die Wertsberechnung lediglich nach der Bodenbeschaffenheit und ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der Grundstücke vorgenommen wurde, es also auf der Hand liegt, dass eine Benachteiligung stattfinden muss, wenn statt der eingeworfenen näheren Grundstücke entfernter gelegene zugeteilt werden«.

Dieser Vorwurf war umso gerechtfertigter, als das Unternehmen ein grosses Stück der Gemarkung umfasste. Wenn innerhalb der Grenzen dieses Stückes Verlegungen unbeschränkt vorgenommen werden durften, konnte es leicht vorkommen, dass einem Eigentümer, der früher ein Feld nahe bei dem Dorfe besass, ein etwa $^3/_4$ Stunden weit entferntes Stück zugewiesen werden musste, nur damit er ein Grundstück von gleicher Bonität, gleichem Wert und gleicher Grösse erhalten konnte. Aber meistenteils wurde die Ortsentfernung berücksichtigt. Als Auskunftsmittel bediente man sich des Geldwertes der Grundstücke und verfuhr dabei so, dass der Geldwert der zu vertauschenden Grundstücke gleich war. Im Geldwert war ausser der Bonität die Lage zum Ort, wirtschaftliche Form etc. enthalten, so dass man einen einigermassen zuverlässigen Regulator hatte[1]). Es wurde strenge das Prinzip ver-

1) Vgl. dazu die Ausführungen S. 6.

folgt und verfochten, dass der Geldwert der abgegebenen dem Geldwerte der neuen Grundstücke gleich sei abzüglich 7% als Beitrag zu den Kosten der Feldbereinigung. Die Eigentümer besassen nicht immer die sofortige Einsicht in diese Sachlage und sehr oft wurden Klagen hörbar wegen scheinbarer Benachteiligung.

Als Illustration dazu mag der folgende Vorgang dienen.

Ein Eigentümer erhielt ein Grundstück unmittelbar am Orte als Aequivalent für zwei alte Grundstücke, von denen das eine in der Nähe des Ortes gelegen war, das andere aber 20 Minuten entfernt und zudem noch von geringerer Beschaffenheit gewesen war. Nun war das neue Grundstück nicht so gross wie die beiden alten zusammen. Dagegen erhob der Eigentümer Einspruch, wurde aber zurückgewiesen.

Denn da das zugeteilte Grundstück infolge geringerer Beschaffenheit und grösserer Entfernung vom Orte einen geringeren Wert hatte, so konnte dem Eigentümer nicht das gleiche Mass zugeteilt werden und nahm die Kommission an, dass der Vorteil in Geld ausgedrückt 47 Mk. 60 Pfg. betrage. Diesem Geldwert entsprechend erhielt der Beschwerdeführer ein geringeres Flächenmass.«

Nachdem die ersten Verhandlungen auf Grund der oben beschriebenen Projekte stattgefunden hatten, zeigte sich, dass man zu weiteren Veränderungen greifen müsse. Es waren in einem Gewann, was nicht vorausgesehen werden konnte, eine Anzahl kleiner Parzellen liegen geblieben. Damit diese wirtschaftlich zugänglich gemacht werden konnten, musste für sie ein eigener neuer Weg eingeschoben werden. An einer andern Strecke konnten Grundstücke, welche am Waldrande belegen waren, nicht aufgeteilt noch vertauscht werden, da niemand die beschatteten Stücke abnehmen wollte. Man beliess sie einfach den früheren Eigentümern und schob einen kurzen Weg für sie ein.

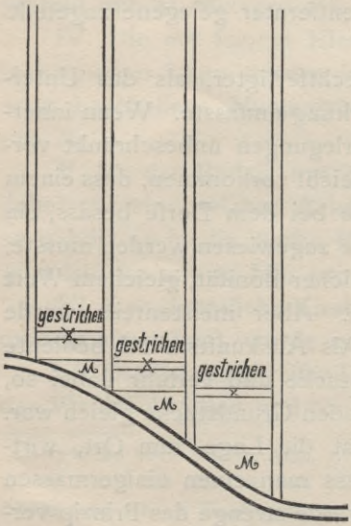

In dem Projekte zur Feldbereinigung war von einzelnen Mitgliedern für das nebengezeichnete Wegnetz ein sogen. Staffelabschluss vorgeschlagen worden, indem

unten die unter »gestrichen« aufgenommenen Wege das Netz abschliessen sollten. Dadurch wären, eingeschlossen von vier Wegen, kleine, unwirtschaftlich geformte Stücke liegen geblieben. Dieses Projekt wurde verworfen und beschlossen, in den Gewannecken Stücke als Massenstücke (mit »M« bezeichnet) auszunehmen mit einem Flächeninhalt von mindestens 9 Ar und einer Furchenlänge von 60 m und die kurzen Querwege wegfallen zu lassen. Diese Massenstücke wurden nicht zugeteilt, sondern einer Steigerung ausgesetzt und als ganzes verkauft.

Die alte Verbindungsstrasse nach Ihringen hätte wegen ihrer Windungen reguliert werden sollen. Man musste sich aber dazu entschliessen, dieselbe beizubehalten, da bei der starken Kieslage die Urbarmachung der Fläche verhältnismässig grosse Schwierigkeiten verursacht hätte. Gleichzeitig sollte jedoch, um die Abkürzung des Weges nach Ihringen für spätere Zeit zu ermöglichen, der Weg durch das betr. Gewann, genannt Schlossmatte, in der entsprechenden Breite von 8 m ausgesteint werden.

Auf diese Weise war man bestrebt, die ganze Ebene mit einem Netz von rechtwinkligen Wegen zu überziehen und den Grundstücken ausser der Wegzugänglichkeit eine wirtschaftliche Form zu verleihen. Man schritt von einem Gewann zum anderen versuchsweise fort und suchte jedem Einwand, der berechtigt war, stattzugeben. Einer hatte z. B. erklärt, dass sein Grundstück in der Bonität nicht gleichwertig sei. Der Acker würde Aufstösser werden und sei von ganz unwirtschaftlicher Form. Der Grundbesitzer findet sich um 200 Mk. geschädigt und verlangt diese Entschädigung in Geld. Auch diese wird ihm gewährt.

§ 3.

Fortsetzung des Verfahrens. Die Weganlagen im Hügelgelände.

Während man noch damit beschäftigt war, die ganze Ebene zu bereinigen, kam an die Gemeinde auch noch die Anforderung, eine Weganlage im Bergterrain durchzuführen. Schon am 11. Mai 1883 berichtet ein Ortsbereisungs-Protokoll des Breisacher Bezirksamtes:

»Wie Eingangs angegeben, ist die Bereinigung der in der Ebene gelegenen Gemarkung beschlossen und auch schon in Angriff genommen, so dass für diese Teile der Gemarkung für die nötigen Feldwege gesorgt wird.

Im Berge sind aber verschiedene Thäler, in welchen die Wege teilweise fehlen, so dass ein Güterbesitzer dem anderen über das Feld fahren muss. Abgesehen von dem Nachteil, welcher dadurch der Landwirtschaft erwächst, entstehen Streitigkeiten unter den Feldbesitzern.

Es ist dies namentlich in den Gewannen Lochern, Hohrain und Guggenbühl der Fall. Es werden hierwegen verschiedene Klagen erhoben und um Abhilfe durch Herstellung von Wegen gebeten.

Eine Feldbereinigung ist hier nicht ausführbar, dagegen erscheint die Anlage von Feldwegen angezeigt, und zwar unter Einhaltung des Verfahrens, wie es die Verordnung vom 23. März 1880 vorschreibt, falls ein gütliches Uebereinkommen unter den Beteiligten nicht zu erzielen ist« [1]).

Ueber dasselbe Gelände schreibt die Grossh. Kulturinspektion: Bei der Begehung »stellte sich heraus, dass ausser wenigen Hauptwegen, meistens Hohlgassen, gar keine Wege ausgesteint sind. Es ist also, um Rechtssicherheit zu schaffen, die Aussteinung von Wegen geboten und zwar nicht bloss in den Gewannen Lochern, Hohrain und Guggenbühl, sondern durchweg im ganzen Hügelland (Tuniberg).

Der Lage des Terrains und den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend wird das Weganlageverfahren vorzuziehen und das Verlegungsverfahren nur in Ausnahmefällen anzuwenden sein. Das gütliche Verfahren, das heisst mit voller Uebereinstimmung aller Beteiligten halten wir, selbst wenn letztere erlangt würde, für zu umständlich und teuer. Eine Abstimmung nach dem Gesetz vom Jahre 1856 über sämtliche Weganlagen auf dem Tuniberg auf Grund eines Handrisses halten wir für den richtigen Weg und

1) Die Verordnung vom 23. März 1880 behandelt die Feldweganlage ohne gleichzeitige Verlegung der Grundstücke. § 1 der Verordnung besagt: »Die im Nachstehenden gegebenen besonderen Vorschriften für die Ausführung von Unternehmen der oben erwähnten Art auf gesetzlichem Wege sind nur ausnahmsweise und unter der bestimmten Voraussetzung in Anwendung zu bringen, dass diese Unternehmungen von überwiegendem Nutzen für die Landwirtschaft sind und eine Zusammenlegung oder Verlegung der Grundstücke nach Massgabe der vorliegenden Verhältnisse entweder thatsächlich unmöglich oder aus wirtschaftlichen Gründen unthunlich ist.«

Demnach verändern sich einige Gesichtspunkte für dieses Verfahren. Die Bonitierung braucht nur die Stücke in Berücksichtigung zu ziehen, welche in die Wege fallen, um die Entschädigungsansprüche für diese Stücke festzustellen.

Wenn der betreffende Grundeigentümer aus der Weganlage einen besonderen Vorteil zieht, erhält er nach § 6 für das abgetretene Gelände keine oder nur geringe Entschädigung. Es soll damit Vorteil und Entschädigung kompensiert werden.

wird die Handrissaufnahme ja stets auf Staatskosten bewirkt, wenn die Gemeinde nur die Messgehilfen stellt. Ein Gemeinderatsbeschluss im letzteren Sinne wäre daher zu veranlassen und könnte dann alsbald nach Leerung des Feldes der Handriss angefertigt werden«.

Man hatte demnach vor, die Markung im Hügelgelände nur mit einem Wegenetz zu durchziehen, ohne eine Verlegung der Felder vorzunehmen. Der Nachteil dieses Verfahrens lag darin, dass man die Möglichkeit aus der Hand gab, eine regelmässige Flur zu schaffen, welchen Zweck man in der Ebene verfolgte. Man verzichtete hierauf weniger aus landwirtschaftlichen oder derartigen Rücksichten, sondern aus finanziellen. Die Gemeinde zeigte sich, nachdem zwei grosse Unternehmungen in der Ebene erfolgt waren, so erschöpft, dass sie sich weigerte, in rascherem Tempo weiterzugehen. Sie schrieb:

Nach obigem Erlasse »dringt die grossh. bad. Kulturinspektion Freiburg darauf, dass das Feld im Hügellande wegen Weganlagen aufgenommen werden soll.

Wie wir bereits die Aufforderung früher schon abgelehnt haben, so müssen wir auf eine Verschiebung dieser Aufnahme nochmals dringen, und diese Arbeit erst zugeben, wenn die ganze Ebene bereinigt ist, was ja vieles zu thun giebt und auch grosse Kosten verursacht, wenn auch vorgehoben wird, die Kosten seien verschwindend klein, und wird die Gemeinde nur zur Bezahlung der Hilfsarbeiter verpflichtet, so müssen wir bemerken, dass mit diesen Kosten die Gemeinde schon überlastet ist, da dieselbe wegen Bauverhältnissen nebst Feldbereinigung so in Mitleidenschaft gezogen ist, dass die Geldmittel nicht mehr ausreichen und nötige Sachen nicht sogleich bestritten werden können. Aus diesen Gründen und zumal da der Herbst sehr klein ausgefallen ist, so möge die Gemeinde von diesen neuen Kosten verschont bleiben und die Aufnahme des Hügellandes erst dann in Frage kommen, wenn die übrige Bereinigung auf der Ebene beendigt ist. Das Grossh. Bezirksamt in Altbreisach wolle bei der Grossh. Kulturinspektion in Freiburg dahin wirken, dass die Aufnahme des Hügellandes so lange noch verschoben bleibt, wie oben bereits unser Wunsch geltend gemacht ist. Bis später werden auch wieder bessere Geldverhältnisse eintreten, und lässt sich dann wieder etwas für nützliche Zwecke auf unserer Gemarkung unternehmen, wenn andere im Werk begriffene Unternehmungen er-

ledigt sind«.

Im Prinzipe sträubte sich die Gemeinde nicht gegen die Fortsetzung der Feldbereinigungsunternehmung. Sie erkannte bereitwillig an, dass ihre Bürger dadurch Vorteile hatten, wie sich schon an manchen Stellen zeigte. Man darf sich aber nicht wundern, wenn eine Gemeinde, welche schon so grosse Opfer gebracht hatte, dagegen Verwahrung einlegte, mit noch grösseren und schwereren Aufwendungen überstürzt zu werden. Die Gemeinde erkannte es voll und ganz an, dass man nur ihr Bestes wollte. Ihr Einspruch galt nicht der Sache an sich, sondern dem Tempo. Man bedenke, dass 1879 die erste Unternehmung begonnen hat, 1881 eine zweite mit grossen Geldopfern und Umwälzungen. Diese war noch nicht zu Ende und gestattete noch keinen Ueberblick, weder über Aufwendungen noch über den Erfolg. Und nun sollte schon wieder für ein solches Unternehmen Geld da sein! Soviel konnte man von einer Gemeinde in der Rheinebene nicht verlangen. Sie war ganz berechtigt, Verwahrung einzulegen. Man wartete deshalb noch bis zum Frühjahr 1885. Im Mai desselben Jahres erliess die Kulturinspektion ein Schreiben, worin Abstimmung verlangt wird, da die Bereinigung zu Ende und das Wegbedürfnis dringend sei.

So hatte z. B. die Domänenverwaltung Freiburg angefragt, welche Stellung der Gemeinderat dieser Sache gegenüber einzunehmen gedenke. »Da die bestehenden Weganlagen in den Gewannen im Berg sehr mangelhafte sind, viele Grundstücke, worunter auch mehrere ärarische, gar keine Wege haben, so ist die Verbesserung der Weganlagen daselbst ein dringendes Bedürfnis und würden wir es daher mit Freuden begrüssen, wenn der Gemeinderat in fraglicher Sache der Kulturbehörde entgegenkommen würde.«

Solche und ähnliche Aeusserungen waren in dieser Zeit zu vernehmen, nachdem man einmal die Vorteile der Feldbereinigung kennen gelernt hatte.

Die Grossh. Kulturinspektion schlug deshalb eine Abstimmung nach dem Gesetz von 1856 vor, damit die Kommission »glatte Arbeit habe«. Die Kosten trägt die Staatskasse. Die Gemeinde hat nur die beiden Messgehilfen zu bezahlen, welche dem Kulturaufseher zur Aufnahme des Handrisses beigegeben werden müssen.

Zugleich drängt die Grossh. Oberdirektion des Wasser- und

Strassenbaues auf Feststellung der Eigentumsgrenzen. Es war also nötig, dass die Wege ausgesteint wurden.

Die Gemeinde beharrte aber auf ihrem Standpunkt, da sie die Kosten, welche die Feldbereinigung in der Ebene veranlasste, noch nicht feststellen konnte. Bis jetzt betrugen sie 10982 M., wozu 9000 M. geliehen worden sind.

Wie schon oben erwähnt, knüpft nach dem Sinne des Feldbereinigungsgesetzes diese an die Katastervermessung an. Eine solche war auch auf der Gemarkung Merdingen im Gange. Durch die Feldbereinigung war aber ihr Fortgang aufgehalten worden. Sie war in Gefahr, in Verschleppung zu geraten, wenn die Weganlagen noch weiter hinausgeschoben wurden. Von diesem Standpunkt aus, den sowohl die Kulturinspektion, wie besonders die Grossh. Oberdirektion für Wasser- und Strassenbau vertrat, war eine schleunige Fortsetzung des Weganlageverfahrens geboten. Deshalb beharrte die Kultur-Inspektion, mit Rücksicht noch auf die nach ihrer Angabe geringen Kosten, welche der Gemeinde zur Last fallen sollten, auf ihrem Verlangen. Die Grossh. Oberdirektion dagegen bewilligte Frist bis 1. Juli 1886. Sie sprach aber die bestimmte Erwartung aus, »dass die Frage über die Weganlage im Hügellande im nächsten Frühjahr entgiltig entschieden wird, damit die Katastervermessung keine Verzögerung erleidet«. Im Sinne der Gemeinde wäre allerdings eine grössere Pause am Platze gewesen. Denn sie schrieb am 26. XI. 85, also nach dem Erlass der Grossh. Oberdirektion:

»Die Ebene unseres Bannes ist bereits bereinigt und sind Fahrwege hergestellt, so dass man das ganze Jahr zu den einzelnen Grundstücken fahren kann. Es liegt auch in unserer Absicht, das Hügelland einer Bereinigung zu unterwerfen; allein die Sache ist jetzt noch verfrüht, weil zuerst noch die Kosten für die Bereinigung der Ebene verrechnet werden müssen, wozu wenigstens eine Pause von 2 Jahren erforderlich ist; denn die verausgabten Kosten für Egelfingen, Oberfeld, Gratzfeld, Wolfshalden und Dölle belaufen sich auf 10982 M., welche durch Kapitalaufnahme gedeckt werden mussten. Kein Bereinigungskomplex ist mit der Kostenausgabe von dem anderen getrennt, da immer an mehreren Orten des Bannes bereinigt wurde . . . . .«.

Demnach war der Wunsch der Gemeinde, wenigstens bis zum Jahr 1887 zu warten, also ein Jahr länger als die bewilligte Frist betrug. Die Gemeinde strebte eben darnach, sich von den

Rückständen aus der alten Bereinigung vollkommen frei zu machen, um mit desto grösserer Energie die neue Unternehmung in die Hand nehmen zu können. Sie gab ihrer Stimmung etwas später noch Ausdruck, indem sie schrieb: »Obwohl die Kosten für vorläufige Aufnahme des Hügellandes nicht gross in die Wagschale fallen, so ist noch ein anderer Umstand, weswegen wir eine Pause von etwa zwei Jahren wünschen, vorhanden: nämlich es giebt viele unzufriedene Bürger, welche nur mit Groll und Verläumdung über den Gemeinderat losziehen würden, wenn irgend Vermessungen im Hügellande vorgenommen werden, ehe noch die Kosten der Ebene bereinigt sind. Deswegen wollen wir diese fragliche Arbeit auf eine Pause von etwa zwei Jahren ganz einstellen.«

Wie bei allen grossen Unternehmungen erging es auch hier. Schlechter gesinnte, kurzsichtige Leute, die sich augenblicklich belästigt oder benachteiligt fühlten, störten den ruhigen Fortgang der Sache. Ganz wie der Gemeinderat in dem Schreiben sich ausdrückt, war es damals der Fall. Es ist nicht zu leugnen, dass ein Grund vorhanden war zur Beunruhigung. Vor allem war es das Streben, mit dem Alten zu brechen. Die alte Wirtschaftsweise hörte auf, es hörte auf das Ankündigen der Dreifelderwirtschaft. Ueberall sah man das Neue hereinbrechen. An vielen Orten wurde die landwirtschaftliche Arbeit unzweifelhaft durch die Feldbereinigung gestört. Denn obwohl man bestrebt war, so rasch wie möglich den Besitzwechsel vor sich gehen zu lassen, führte dieser doch viele Unzuträglichkeiten im Gefolge. Man war aus der alten Lage herausgerissen, man hatte anderen Boden, musste sich anders in der Zeit austeilen u. s. w. Ausser diesen berechtigten Beunruhigungen und Beeinträchtigungen, über welche dem Gemeinderat manche Klagen zu Ohren kamen, gab es noch Verläumdungen und Gehässigkeiten genug. Welches Dorf hätte nicht seine Protestler, denen nichts gut genug ist. Aber mit diesen Leuten musste man rechnen, da sie es verstanden, den grössten Lärm zu vollführen. Vergegenwärtigt man sich das Bild einer solchen Gemeinde während der Umwälzungszeit, wo Versammlungen auf Versammlungen folgten, Vorladungen und Beschlüsse einander jagten, und man sieht ein, dass eine Ruhepause Bedürfnis war. Es war daher ganz billig, dass man dem Wunsche des Gemeinderats willfahrte und die Sache bis 1887 verschob.

Diese letzte Unternehmung dauerte bis 1892. Der Kostenaufwand betrug 13 000 Mark. Man wollte ihn vorläufig durch

Kapitalaufnahme auf die Feldbereinigungskasse decken. Er sollte dann von den Güterbesitzern wieder zurückerhoben werden und zwar so, dass, sobald jeweils 500 Mark eingegangen seien, diese abgeführt werden sollten an die Gläubiger.

Im Hügelgelände wurden keine Verlegungen vorgenommen, sondern nur Wege angelegt. Es war aber nicht möglich, alle Grundstücke durch Wege zugänglich zu machen und so mussten, als man im Jahre 1893 abschloss, gegen 100 Wegerechte über Grundstücke bestätigt werden.

§ 4.
Ergebnis.

Die beigefügten Zeichnungen[1]) mögen das Bild verdeutlichen, welches die Gemarkung nach der Bereinigung bot.

In der Ebene sind die Komplexe der alten Gewanne weggefallen. An deren Stelle treten regelmässig angeordnete Grundstücksblöcke, eingesäumt von regelmässig laufenden Wegen. Jeder Acker ist zugänglich gemacht und steht so seinem Besitzer zur freien Verfügung.

Anders im Rebgelände. Dort war es nicht möglich, eine andere Anordnung der Grundstückslagen zu treffen. Es konnten nur teilweise Wege gezogen werden. Für die immer noch unzugänglichen Grundstücke wurden Ueberfahrtsrechte begründet resp. neu bestätigt.

Es waren »im Berg« von den Weganlagen folgende Gewanne ergriffen worden:

Gewanne	Anzahl der Wege: alten	Anzahl der Wege: neuen
Längenthal	1 (Strasse)	13
Heueisen	»	10
Engerstein	1 (Hohlweg)	4
Diebskinzigle, Frohnthal, Duckenbühl	3 (Hohlwege)	8
Beerenthal	3	8
Zwischenwegen	1	4
Egelsthal		3
Benzenthalbuck, Allenwinden, Benzenthal	1	8
Zwischenwegen, Abbenreben	1 (Hohlweg)	9
Wickenthal	1	8
Lochern	3	5

1) Siehe Anhang.

Zweites Kapitel.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Feldbereinigung in Merdingen.

Die durch die Feldbereinigung verursachten Veränderungen schufen für die ganze Gemarkung andere Lebensbedingungen. Sie bedeuteten eine grosse Umwälzung, welche mit ihren Folgen der landwirtschaftlichen Produktion neue Wege wies.

§ 1.

Weinbau.

Die erste Grundlage der wirtschaftlichen Existenz dieser Gemeinde ist ihr Weinbau. Die Weinfelder liegen ohne Ausnahme im Hügelgelände (Tuniberg). Diese Weinberge haben seit alters ihre Zugangswege. Sie sind nämlich terrassiert und zwischen den einzelnen Terassen laufen Fusswege. Mehr ist für Rebberge nicht erforderlich. Es ist allerdings bequem, wenn man mit dem Wagen bis an den Rebberg heranfahren kann. Aber in den meisten Fällen ist dies unmöglich und auch unnötig. Die Bebauung der Reben ist auf allen Stücken dieselbe, auch nach den neuesten Fortschritten. Die Stallmistdüngung geschieht durch Zutragen in Handkörben, da der Rebstand es verbietet, mit Wagen in den Rebberg hinein zu fahren. Es ist dann gleichgültig, ob der Dung etwas weiter hergetragen wird oder nicht. Andrerseits sind Rebanlagen so wertvoll, dass jedes Stückchen Gelände ausgenützt werden soll. So kommt es dann, dass oft an beinahe kaum zugänglichen Orten sich Rebberge finden; weiterhin verbietet dieselbe Kostbarkeit des Bodens, ihn zu Weganlagen zu benützen. Wegen der alten Kultur lassen sich Verlegungen nicht vornehmen.

Einmal bildet beinahe jedes einzelne Stück eine besondere Terrasse, deren Herstellung einst Zeit und Arbeit erforderte. Andererseits brauchen die Reben vier Jahre, bis sie zum ersten Male tragen. Es wäre demnach ein durch nichts gerechtfertigtes Verfahren, einem Rebbesitzer die Verpflichtung aufzubürden, mehrere Jahre mit Arbeit ohne Ernte auszufüllen. Man beliess deshalb im Rebgelände die Sache beim alten, da man hier keinen Nutzen stiften konnte.

§ 2.

Aecker und Wiesen.

Wir wollen nun das übrige Gelände einer Betrachtung unterziehen.

Vor der Feldbereinigung kamen in dieser Gemarkung auf jeden Güterbesitzer ca. 1,4 ha. Es waren ungefähr 11000 Grundstücke bei etwa 800 Besitzern. Es trafen daher im Durchschnitt auf jeden Besitzer 14 Grundstücke. Davon war eines Haus und Hofraithe, ferner befanden sich noch ca. 4 Grundstücke unmittelbar beim Dorfe, 2—3 Grundstücke waren Rebberge. Es blieben dann noch etwa 5—6 Grundstücke übrig, welche in der Gemarkung verteilt lagen.

Die Rebberge sowie die unmittelbar bei dem Orte gelegenen Grundstücke nahmen eine Sonderstellung ein und waren nicht in die Dreifelderwirtschaft einbezogen. Jene verursachten und verursachen jetzt noch die Hauptsorge und Hauptarbeit. Beinahe jeden Tag muss bei einigermassen schönem Wetter in ihnen gearbeitet werden. Gewöhnlich besorgt diese Arbeit, die Geduld und Aufmerksamkeit, aber keine grossen Kräfte erfordert, das weibliche Gesinde, das dann für keine andere Arbeit mehr verfügbar ist.

Die Grundstücke beim Haus und in der Nähe des Dorfes, auf den Gewannen, die den bezeichnenden Namen Bigärten, Kabisgarten führen, waren der freien Bewirtschaftung überlassen.

Nehmen wir nun an, von den obenbenannten 6 übrigen Grundstücken waren je drei zusammen bei einer Rotation. Dann blieben immer zwei zu bestellen, welche dieselbe Frucht trugen und daher dieselbe Bebauung erforderten. Lagen die zwei Rotationen nahe beieinander, dann konnte man beide Felder in kürzerer Zeit zusammen bestellen. Lagen beide aber diametral entgegengesetzt das eine etwa nördlich, das andere südlich oder westlich vom

Dorfe, so entstand eine Entfernung von ca. $1^1/_2$ Stunden. Dann war man genötigt, seine Arbeitskräfte zu zersplittern, indem für tote Fuhren die grösste Zeit aufgewendet werden musste. Es wurde also einmal an Zeit verloren, nur um auf das Feld zu gelangen.

Ein zweiter Uebelstand war die unwirtschaftliche Form der meisten Felder, bevor die Bereinigung hier bessernd eingriff.

1) Einzelne Felder waren schief abgeschnitten, und zwar nach zwei Seiten. Die Furchenzüge mussten unterbrochen werden und es entstand eine unregelmässig gepflügte Flur.

2) Die Felder waren in der Mitte geknickt (siehe Zeichnung) und setzten so dem regelmässigen Pflugzuge ebenfalls Hindernisse entgegen. Diese Form hinderte ein rascheres Arbeiten, wollte der Pflügende genau auf die Grenzen achten. That er dies nicht, so erhielt der Acker eine halbkreisförmige Gestalt. Vielleicht ist gerade diese geknickte Form der Aecker daraus hervorgegangen, dass man den Pflug über die Grenze laufen liess, indem man auf die gerade Richtung nicht mehr achtete.

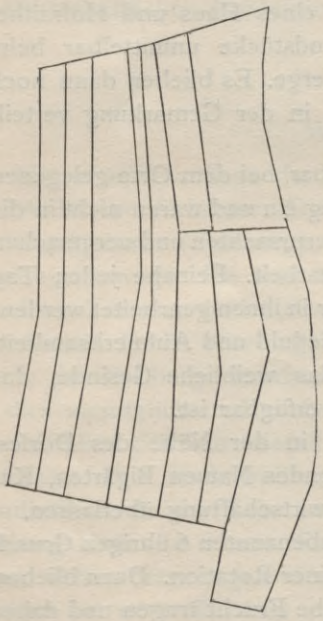

Als dann später die Aecker ausgesteint wurden, sanktionierte man diese Lage, wandelte aber die geschwungene Kurve in eine aus mehreren geraden zusammengesetzte, geknickte und eckige Linien um. So ist in dem nebengezeichneten Gewann offenbar von links nach rechts über die Grenze gefahren worden, denn nach rechts zeigen sich die Rundungen immer deutlicher.

3) Am häufigsten zu finden waren die sogenannten Anwänder. Es stiessen eine Reihe Ackerfelder mit ihren Köpfen an ein querliegendes Feld. Die Pflüge wurden auf diesem querliegenden Feld umgedreht, wodurch dasselbe an Wert verlor. Hatten die Aecker keinen Zufahrtsweg, so fuhren die Besitzer über diesen Queracker. Durch die Feldbereinigung war es nicht immer möglich, hier Wandel zu schaffen. War es unmöglich, einen Weg anzubringen, dann wurde wenigstens angeordnet, dass die Leute über die eigenen Ackerenden fahren sollten und nicht die ganze Seite des Querackers beschädigten.

Gehen wir weiter über zu der Frage: Welche Bewirtschaftungsweise wurde vor der Bereinigung benützt?

Mittelst geduldeter Ueberfahrtsrechte und strenger Einhaltung der Dreifelderwirtschaft suchte man so gut wie möglich vorwärts zu kommen. Welche Folgen hat dies?

Es war die Dreifelderwirtschaft, die streng eingehalten werden musste. Zu den Grundstücken gelangte man mittelst geduldeter Ueberfahrtsrechte.

Wie bekannt, ist bei der Dreifelderwirtschaft die Fruchtfolge diese:

1) Der Acker wird den Sommer über gedüngt und durch Pflügen und Eggen zur Aufnahme der Wintersaat vorbereitet.

2) Der Acker trägt Winterhalmfrüchte (Roggen, Halbweizen und wenig Weizen).

3) Sommerhalmfrüchte (Hafer und Gerste).

1) In der Brache wurden die Felder mit Kartoffeln, oft Dickrüben bepflanzt. Die Kartoffeln können auf jedem Boden gebaut werden und geben einen sicheren Ertrag ab. Dieselben sind immer verkäuflich und können auf der anderen Seite auch zum Verfüttern für das Vieh benützt werden. Die Kartoffel kann ohne Schädigung des Ertrages immer wieder nach Halmfrüchten gebaut werden und stellt keine grossen Ansprüche an die Dungkraft des Bodens. In unserem Dorfe wurde vor Einlegen der Kartoffeln nie gedüngt, sondern erst nachher. Man verwandle auch nur späte Sorten. Erst jetzt düngt man, wo Frühkartoffeln eingelegt werden, vorher. Spätkartoffeln ergeben hier im Durchschnitt 30 Sester pro 9 Ar, Frühkartoffeln (Schneeflocken) oft bis zu 9 Ar. Für den Sester werden etwa 60—80 Pf. bezahlt.

Die Frühkartoffeln konnten, da sie viel Düngung und oft künstlichen Dünger verlangen, erst nach der Bereinigung gepflanzt werden. Wir haben daher folgenden Kartoffelrohertrag pro 9 Ar ($^1/_4$ Morgen):

Vor der Bereinigung: 30 Sester à 60 Pfg. = 18 M.

Nach der Bereinigung: 45 Sester à 80 Pfg. = 36 M.

Im Rohertrag zeigt sich also nach der Bereinigung eine Steigerung um 100 %. Die Düngerzufuhr darf nicht zu hoch in die Unkosten gerechnet werden, da, wie wir weiter unten sehen werden, infolge der Bereinigung auch die Düngerproduktion sich langsam erhöht. Andrerseits darf nicht übersehen werden, dass die Erträge an Kartoffeln, besonders an Frühkartoffeln, grösseren

Schwankungen unterworfen sind. Im allgemeinen ist das Ergebnis das der obigen Berechnung. Bezüglich der Preise muss hervorgehoben werden, dass für den Sester Frühkartoffeln immer 20 Pfg. mehr bezahlt werden als für dasselbe Mass Spätkartoffeln.

Ausser den Kartoffeln wurden in der Brache noch Rüben, und zwar sogen. »Dickrüben« gepflanzt. Sie wurden in gedüngtem Boden gepflanzt und als Futter benützt. Jedoch war der Gebrauch der Rübe als Brachpflanze nicht sehr ausgedehnt und ihre Bedeutung trat zurück hinter dem Welschkorn.

Dasselbe wurde in sogen. Kompostdüngung gepflanzt. Es wurde Laub mit Grund vermischt und zur Gährung gebracht. Auf diese Weise wurde der Boden etwas mit Nährstoffen bereichert, so dass der Mais nicht so leicht allzutiefe Wurzeln schlug. Das Welschkorn war in dieser Gegend ausserordentlich geschätzt als Geflügelfutter, besonders für Gänsemast. Ausserdem wurde es für Schweinefutter mit Gerste zusammengemahlen. Es wurde aber nur selten reif. Die unreife Pflanze verwendet man als Grünfutter für das Grossvieh. Der Verkauf war gerade in Merdingen minimal, die meisten Pflanzen wurden im Hause selbst verbraucht.

Uebersieht man den Ertrag der Brache, dann muss man zu dem folgenden Schluss kommen: Der Ertrag der Brachzeit ist gering und schwankend. An Geldwert ergiebt er nur wenig. Die Kartoffeln müssen den ganzen Geldwert schaffen. Das andere alles hat nur Futterwert. Das Welschkorn zwar, als Grünmais zur Futterpflanze verwandt, ist eine wertvolle Brachfrucht. *Krafft* sagt z. B. von ihm (Lehrb. d. Landw. Bd. II S. 234): »Der Futtermais wird von dem Vieh gern gefressen, er erhält jedoch bei seinem grossen Gehalt an stickstofffreien Bestandteilen erst dann seine richtige Zusammensetzung, wenn er gemeinschaftlich mit stickstoffhaltigen Futtermitteln verabreicht wird.« Nun haben wir aber gesehen, dass der Futterbau während der Zeit vor der Bereinigung sehr zurück war, resp. meist gar nicht gepflegt wurde. Es konnte daher zu Grünmais keine Ergänzung gegeben werden, infolgedessen dieses Futtermittel auch nicht ganz ausgenützt werden. Bei der Anpflanzung von Grünmais überwog also die Verwendung als Brachpflanze, welche mehr zur Durcharbeitung und Vorbereitung des Bodens als zur Ausnützung gepflanzt wurde, und wir kommen zu dem Resultat: Während der Brache wurde der Boden nicht voll ausgenützt, sondern nur zu wenigen Prozenten.

2) Als Winterung wurden Roggen, Halbweizen und wenig

Weizen gebaut.

Für die Gemarkung Merdingen war Roggen als Winterfrucht die geeignetste Frucht. Denn der Boden ist in der Ebene kiesiger Sandboden, oft zu Tage liegend, dann wieder mit einer Humusschicht von 20 bis 40 cm bedeckt. Gegen das Hügelgelände setzt der Thon und Mergelboden ein. Im grossen und ganzen dürfte man diesen Boden, der als sandiger Boden vorherrscht, als zum Roggenbau geeignet bezeichnen. Im Durchschnitt gab es pro 9 Ar 40, oft nur 30 Garben oder pro 9 Ar ca. 100 kg, somit pro Hektar etwa 11—12 Doppelzentner. Die Ergiebigkeit ist also keine sehr grosse gewesen, nach *Krafft* etwa die eines geringen Bodens. Wo Dung vorher zugeführt wurde, stieg das Erträgnis pro 9 Ar auf etwa 50 Garben, also ca. 120—130 kg, oder etwa 14 Doppelzentner. Man hat es demnach mit keinem wirtschaftlich wertvollen Boden zu thun, sondern einem solchen, dem seine geringen Erträge mit allem Aufwand an Arbeit und Sorgfalt abgerungen werden müssen. Die Halbweizenernte ist beinahe ebenso gross, hat aber ein höheres Strohergebnis. Weizen wurde nur auf ganz guten Feldern gebaut.

Das Ergebnis für die Winterung war im Rohertrag pro ha

	in Dopp.Z.	in Geld	Strohergebnis
1. Roggen	12—13	196 M.	25 Dp.Ztr. = 120 M.
2. Halbweizen . . .	11	209 »	28 » = 112 »

3) Als Sommerfrucht wurde allgemein Gerste gepflanzt. Diese Pflanze, welche ein rauhes Klima gut verträgt, ist auf dem Merdingener Boden eine passende Sommerfrucht. Sie wurde allgemein als einzige Sommerfrucht gebaut. Das Erträgnis pro Hektar war folgendes:

D.Z.	M.	Strohergebnis
13	220	67 M.

Neben dem Ackerland bestand noch ständiges Wiesenland. Dasselbe musste der Trockenkultur unterworfen werden. Der Gemarkung mangelt es nämlich auch jetzt noch vollständig an Wasserläufen, welche zur Wiesendüngung verwendet werden können. Es entstand daher schon früh die Frage: auf welche Weise kann die Grasproduktion gefördert werden? Die jährliche Niederschlagsmenge ist auch nicht grösser als an anderen Orten, so dass sie vollständig Ersatz bieten würde für beständige und regelmässige Wiesenwässerung. Man war in Anbetracht aller dieser Umstände genötigt, zur Mistdüngung zu greifen. Diese

wurde aber durch zwei Umstände erschwert: einmal war, wie schon mehrfach hervorgehoben, die Mistproduktion infolge des geringen Viehstandes zu klein, um auch noch für die Wiesendüngung verwandt werden zu können, da sie nicht einmal zur Ackerdüngung ausreichte; die Weinberge mussten zuerst und am reichlichsten gedüngt werden, denn sie repräsentierten den höchsten Wert und die höchste Rente. Dann erst kam das Ackerland und die Wiesen konnten nur noch den etwa bleibenden Rest erhalten. Aber ein zweiter Umstand erschwerte die Düngung auch noch. Die Wiesen lagen zwischen den Aeckern und hatten also, ebensowenig wie diese, Zufahrtswege. Daraus folgte, dass die Wiesen den Dreifelderschlägen unterworfen werden müssten und also zu derselben Zeit ihre Düngung erhielten wie die Aecker. Ueber diese Stallmistdüngung sagt nun *Krafft* (Landw. II 5. Aufl. pag. 274): »Am günstigsten wirkt der Stalldünger auf frisch gelegenen Wiesen, dagegen am geringsten auf trockenen und nassen Wiesen und bei trockenem Frühjahr. Die beste Zeit zur Düngung mit Stallmist, welcher als Kopfdünger auf die Wiese aufgefahren wird, ist der Herbst zwischen der letzten Mahd und dem Eintritt des Frostes. Im nächsten Frühjahr werden die noch vorhandenen Mistklumpen mit der Schleife oder der Dornegge verkleinert, und schliesslich das übrigbleibende, unzersetzte Stroh mit der Egge gesammelt und auf den Komposthaufen gegeben. Der Stallmist darf nicht in zu grossen Quantitäten, gewöhnlich 100 D.Z. pro ha, angewendet werden, weil sonst die Entwickelung der Blattpflanzen zu sehr auf Kosten der Gräser begünstigt wird. Durch eine zweimalige schwache Düngung wird der Stallmist höher ausgenützt, als wenn dasselbe Quantum auf einmal aufgefahren wird. Alle zwei, drei Jahre ist nach der Beschaffenheit der Wiese und des Stallmistes die Düngung zu wiederholen«.

Die Wiesen unserer Gemarkung zählten zu den trockenen Wiesen. Auf diesen aber ist die Wirkung des Stalldüngers eine geringe. Auch alle die anderen Bedingungen, welche hier aufgestellt werden für die nachhaltige und wirksame Stallmistdüngung, konnten in der Verfassung, in welcher sich die gesamte Landwirtschaft vor der Bereinigung befand, nicht erfüllt werden.

Die Notwendigkeit der Wiesen wird von allen Agrarschriftstellern betont. Denn das Wiesenheu ist unentbehrlich für die Düngerproduktion und die Stallmistdüngung unentbehrlich für den Ackerbau.

Unter dem mangelnden Ertrag der Wiesen und bei dem fast gänzlichen Fehlen von Futterbau hatte der Viehstand zu leiden. Allerdings war früher einmal der Grasertrag grösser gewesen, da die Wiesen feuchter, beinahe sumpfiger waren. Das war vor der grossen Rheinkorrektion, als noch das Grundwasser bis beinahe unter die Oberfläche drang. Jetzt, nach der Entwässerung durch den Riedkanal, ist das Gras zwar kräftiger, aber die Menge ist geringer. Die Bewässerung durch diesen Kanal scheint unmöglich zu sein, da das Gelände der Gemarkung gegen den Kanal zu hoch liegt. Man hat es deshalb schon damit versucht, das Wasser durch Schleusen zu stellen. Aber der Erfolg war immer der, dass die beträchtlich tiefer liegende Gemarkung Wasenweiler überschwemmt wurde, bevor die Oberfläche des Merdingener Bodens ein Tröpfchen Wasser entweihte. Die Wasenweiler Bauern rissen zornig die Stellfallen jedesmal wieder auf, und das Wasser ging unbekümmert seiner Wege in dem Kanal.

Der Ertrag des Wiesenheus beträgt auf den halben Morgen 10 Zentner, also pro ha 60 Zentner; der geerntete Zentner wird zu 2 Mark gerechnet, also der Wiesenrohertrag zu 120 M. pro ha. Für ein Stück Vieh rechnet man 30 Zentner Heu pro Jahr, wenn die Sommerernährung mit Rüben und Grünfutter vor sich geht. Klee konnte vor der Bereinigung nicht gebaut werden, weshalb als Grünfutter meistenteils Grünmais verwendet werden musste. Die Bedingungen für die Viehhaltung waren folgende:

Der durchschnittliche Wiesenbesitz betrug 90 Ar, was einem Heuertrag von 50 Zentnern gleichkam. Dazu Rüben und Grünmais in gehöriger Menge, konnten zwei Stück Vieh, gewöhnlich zwei Kühe, gehalten werden. Diese Kühe mussten als Gespann-, als Milchkühe und zur Mistproduktion verwendet werden. Die Milchproduktion wird aber beeinträchtigt durch die Verwendung des Viehes als Zugtiere. Auch ist für eine nachhaltige Dungproduktion Ruhe im Stall günstiger als die Arbeit vor dem Wagen und Pflug. Es konnte also unter solchen Umständen von einer rationellen Viehhaltung nicht gesprochen werden. Die Mastviehhaltung nach rationellen Grundsätzen, so dass in etwa einem halben Jahre die Mastung zu Ende ist, konnte nicht stattfinden. Aber gerade die Mastviehhaltung dürfte für das umlaufende Kapital von hohem Werte sein, da beinahe willkürlich die Zeit bestimmt werden kann, wann wieder bares Geld eingeht. Dadurch kann der Bauer ganz nach seinen Wirtschaftsbedingungen den Bargeld-

vorrat regeln, und hätte es dann nicht nötig, sich in wucherische Hände zu begeben und sich auf ganz unwirtschaftliche Weise Bargeld zu verschaffen. Gerade diesem Mangel, der Unmöglichkeit der andauernden Mastviehzucht, schreibe ich es zu, dass in dieser Gegend der Wucher in geradezu erschreckender Weise überhand genommen hat. Durch die Weinwirtschaft kam allerdings regelmässig Geld ins Haus. Aber diese Geldeinnahme fand nur einmal im Jahre statt, im Herbste. Von diesem Gelde mussten aber alle Jahresschulden bezahlt werden. Der Rest, der dann noch übrig blieb, variiert nach der Qualität und Quantität des Jahrganges. Gewöhnlich ist er aber so gering, dass er in kurzer Zeit aufgebraucht war und die Leute waren dann wieder von allen Mitteln entblösst. Man hatte aber wenigstens die Aussicht, im nächsten Jahre wieder einmal Geld in die Hände zu bekommen und durch diese Aussicht liessen sich die Leute verleiten, zu Wucherzinsen und Wucherbedingungen Geld aufzunehmen. Ein Hauptkniff des Wucherers bestand dann darin, dass er in guten Jahrgängen die Zinsen nicht einzog. Sobald aber der Herbst schlecht ausfiel, stand der Darleiher vor der Thür, um seine Blutzinsen zu fordern. Konnten sie nicht bezahlt werden, dann war sein sehnlichster Wunsch erfüllt. Das Bauerngut, einzelne Aecker oder Vieh, je nach der Grösse des Darlehens, kamen unter den Hammer und der Wucherer befriedigte sich aus dem Erlös mit ganz ansehnlichem Gewinn.

Wenn diese Leute die Möglichkeit gehabt hätten, durch den Verkauf von Mastvieh statt einmal im Jahre sich zwei- oder mehrmal Bargeldeinnahmen zu verschaffen, also die Zirkulations-Geschwindigkeit des umlaufenden Kapitals zu beschleunigen, dann hätten sie nicht nötig gehabt, so lange mit leerem Beutel wirtschaften zu müssen, und zu solchen Notmassregeln ihre Zuflucht zu nehmen.

Die Verständigeren unter den Landwirten glauben nun zuversichtlich, dass die Feldbereinigung auch in diese Verhältnisse bessernd eingreifen und einmal ihre segensreiche Wirkung als wahrhaft sozialpolitische Massregel zeigen werde. Denn sie ermöglichte die Mastviehhaltung und damit die Beschaffung von barem Gelde. Diese Ansicht wird durch die folgende Argumentation begründet: Die neue Feldeinteilung ermöglicht den Anbau von Futtermitteln, vor allem Klee, und Klee ist der Mastviehzucht unentbehrlich.

Aber nicht die Mastviehhaltung allein ist es, welche im stande

ist, die Einnahmequellen zu vermehren, und nicht ist sie die einzige Folge der Feldbereinigung. Hierher gehören noch vor allem der Anbau der Handelsgewächse, deren steigende Nachfrage eine immer grössere Bedeutung für unseren heimischen Landbau erhält. Es ist nun möglich, auch Handelsgewächse in den bereinigten Bezirken zu bauen. Ein Landwirt aus Merdingen charakterisiert diese Umwälzung mit den folgenden Worten:

»Als Vorteil darf die bequeme Zugänglichkeit der Grundstücke bezeichnet werden, wodurch eine freie Bepflanzung ermöglicht ist, somit kann Klee und sonstige Futterpflanzen überall gebaut und die Felder zu jeder Zeit gedüngt werden. Die Hanfpflanzung hat der geringen Nachfrage wegen aufgehört. An deren Stelle tritt Klee, Tabak, Kartoffeln, Futterrüben, Cichorie.«

Ein anderer giebt folgende Auskunft:

»Die Bereinigung gewährt den Vorteil, dass die Arbeiten seitdem ungestört vor sich gehen können, ohne auf den Nachbar Rücksicht nehmen zu müssen. Die Bewirtschaftungsweise habe ich im ganzen nicht geändert, mit Ausnahme von Verwendung künstlichen Düngers.«

Die Feldbereinigung hat nun vor allem die alte, starre Dreifelderwirtschaft durchbrochen. Es braucht sich in der Bewirtschaftung keiner mehr nach dem anderen zu richten. Jeder kann nach seinen Bedürfnissen wirtschaften, so wie er es für das Vorteilhafteste hält. Die Umwälzung geht nun allerdings nicht rasch vor sich. Das Beharrungsvermögen, der konservative Sinn, welcher gerade im Bauernstand am stärksten ist, verhindert den allzu raschen Umschlag. Deshalb sehen wir noch viele nach der alten Weise wirtschaften, sich gegenseitig über die Zeit der Saat, Ernte und Pflügung etc. ohne Not verabreden, nur aus alter Gewohnheit. Es haben sich scharf die einsichtigeren, rasch handelnden und wirtschaftlich rechnenden Leute getrennt von den im alten Schlendrian verharrenden. Im grossen und ganzen hat sich das Bild von der Einsicht der Bauern gerade in dieser Gemarkung von der günstigsten Seite gezeigt. Alle erkennen an, dass man ihnen eine neue Lebenssphäre geschaffen, geradezu eine neue Bauernbefreiung vorgenommen hat: die Befreiung aus dem Banne der Dreifelderwirtschaft und Servituten. Doch fehlen in diesem Bilde auch die Schatten nicht. Leute, welche aus reinem Oppositionssinne, aus politischen oder sonstigen Interessen in der lächerlichsten, kindischsten Weise die Vorteile für sich negieren, da-

gegen behaupten, alle anderen wären dabei gut gefahren. Ich weiss nicht, aus welchen Gründen sie derartige Behauptungen aufstellen, wie etwa diese: Sie hätten durch die Verminderung der Anzahl der Grundstücke auf dem Wege der Zusammenlegung keinen Vorteil, »sie ist aber für sämtliche andern Besitzer sehr gut«. Ganz wörtlich schreibt ein anderer Gesinnungsgenosse dieses Herrn auf meine Frage: »Ist die Zahl Ihrer Grundstücke vermindert worden durch die Zusammenlegung; haben Sie dadurch einen Vorteil errungen?« folgende recht drastische Antwort: »Nein. Ist aber im sämtlichen für jeden Besitzer sehr gut.«

Dass aber die Leute die Vorteile, welche ihnen die Bereinigung gebracht hat, zu schätzen wissen, zeigt der Umstand, dass für einen neuerworbenen Gemarkungsteil einstimmig die Feldbereinigung beschlossen wurde, wobei alle Beteiligten Gelegenheit hatten, zu zeigen, was sie nun nach ihren Erfahrungen von dieser neuen Unternehmung erwarten durften[1]).

Die Feldbereinigung brachte eine neue Feldeinteilung. Die ursprüngliche, alte Gemengelage mag wohl die Ziele verfolgt haben, einem jeden an jeder Gewanne Anteil zu verschaffen, so dass ein jeder mit Feld bedacht war von gleicher Qualität, Lage, Ortsentfernung etc. Aber im Laufe der Jahrhunderte hatte sich die Sachlage verändert. Erbgang, Zukauf, Verpfändung und alle diese Erwerbsarten verschoben die Besitzverhältnisse. Der eine besass schliesslich in einer Gewanne eine Menge Grundstücke, welche teils sein eigen waren, teils seiner Ehefrau oder seinen Kindern gehörten. Ein anderer besass in irgend einer Gewanne gar kein Feld u. s. w.

Ich habe schon im ersten Teil meiner Darstellung gezeigt, nach welchen Grundsätzen man bei der Neuaufteilung verfuhr. Man strebte darnach, die Zahl der Grundstücke eines Besitzers in einer Gewanne auf dem Wege der Zusammenlegung auf das möglichste zu verringern. Allgemein erkannte man an, dass dadurch die Bebauung weniger Zeitaufwand erfordere, was eine grosse Erleichterung bedeutet. Denn es wird auch hier über den Mangel an ländlichen Arbeiten geklagt. Die nahe Stadt mit ihren Fabriken und sonstigen Beschäftigungsgelegenheiten lockt weibliche und männliche Arbeitskräfte weg. Der Tagelohn auf dem Lande ist den Leuten zu gering im Vergleich zu dem, den sie in der Stadt erhalten. Es ist hier der Ort nicht, über diese Frage des längeren sich zu ver-

[1]) Siehe Anhang I.

breiten. Es soll bloss verzeichnet werden, dass effektiv Mangel an Arbeitern herrscht. Dieser Uebelstand konnte die bessere Feldeinteilung etwas ausgleichen, denn die Zusammenlegung der Grundstücke macht nun weniger Zeitaufwand möglich. Ein grosser Teil jener Zeit, welche einst notwendig war, von einem Feld zum anderen zu gehen, kann jetzt zur Feldarbeit verwandt werden. Wollte man aber früher innerhalb bestimmter Zeit mit der Ackerbestellung fertig sein, dann musste man eben fremde Hilfskräfte herbeiziehen, während dies jetzt nicht mehr notwendig ist. Der Mangel an Arbeitern macht sich dadurch jetzt weniger fühlbar.

Die Unabhängigkeit von der Zeit der Ackerbestellung hat dazu geführt, dass viele es mit anderen Kulturen versucht haben als mit den früheren älteren Dreifelderkulturen. Zuerst wurde dem Acker künstlicher Dünger gegeben und Klee gebaut.

Ich habe oben schon Gelegenheit gehabt, darauf hinzuweisen, welche Bedeutung derselbe für Merdingen hat, denn seine Einführung bedeutet einen grossen Umschwung. Der Klee gedeiht auf dem dortigen Boden sehr gut und er hat dazu geführt, den Viehstand etwas zu vermehren: Seine Bedeutung liegt nun vor allem darin, dass er die Möglichkeit an die Hand giebt, der Viehzucht in Zukunft etwas grössere Aufmerksamkeit zu schenken. Wenn sich auch bis jetzt der Viehstand noch nicht vergrössert hat, sondern eher stabil geblieben ist, so hegen doch die Einsichtigeren Hoffnung, dass sich recht bald die Viehzucht mehr entfalten wird.

Die Abteilung des badischen Bauernvereins für Merdingen hat es unternommen, den künstlichen Dünger zu beschaffen. Diese Thätigkeit hat sie im Jahre 1892 begonnen auf Anregung einer Versammlung, in welcher festgestellt wurde, dass die meisten Eigentümer die Umwälzung durch die Feldbereinigung anerkennen und in der besonders darauf hingewiesen wurde, dass die bis jetzt herrschende extensive Wirtschaft der intensiven Platz machen müsse, in der der künstliche Dünger eine hervorragende Rolle spielt.

Durch die Stallmistdüngung wird zwar dem Boden in der Regel Stickstoff und genügend Kali zugeführt, aber der Bedarf an Phosphorsäure wird nicht gedeckt. Deshalb kann man auch noch die ausgiebigste Mistdüngung eine Raubwirtschaft nennen, insofern dem Boden mehr Stoffe entnommen werden, als ihm wieder zugeführt werden können. Je sorgsamer bei dieser Düngung der Acker bearbeitet wird, je höhere Erträge ihm abgerungen werden,

desto rascher verarmt er an Phosphorsäure und besonders bei leichterem Boden an Kali. Am besten zeigt sich diese Verarmung beim Kleebau.

Die auf einem Boden neu eingeführte Kleekultur gedeiht alle 5—7 Jahre gut, bringt Phosphorsäure und Kali aus dem Untergrund und Stickstoff aus der Luft in den Stalldünger. Wenn die Ruhepausen während der Brache dann durch die Verwitterung einen Teil der Stoffe wieder frei gemacht hat, kann wieder Klee gebaut werden.

Aber allmählich zeigt sich der Boden gegen Klee erschöpft, d. h. er wird kleemüde. Besonders rasch zeigt sich die Kleemüdigkeit bei rationellem und intensiverem Betriebe, bei dem die Brache aufgehoben ist. Die Kleemüdigkeit rührt von dem Mangel an phosphorhaltigen Substanzen her. Dem sucht man nun durch künstlichen Dünger, vor allem Thomasmehl abzuhelfen.

Seitdem die Feldbereinigung durchgeführt ist, können auch die Merdinger in ihren Betrieben künstlichen Dünger anwenden. Vorher war das nicht möglich, denn die Voraussetzung der intensiven Wirtschaftsweise ist völlige Freiheit im Betriebe. Ein Wirtschaftsbetrieb mit künstlichem Dünger braucht aber vor allem die Brache nicht zu halten. Dazu ist er aber beim Flurzwang genötigt; denn dort ist Brache mit gemeinschaftlichem Weidegang verbunden. Will nun der intensive Wirt während derselben etwas anpflanzen, so muss er befürchten, dass das Vieh in seine Kulturen einbricht und die Nachbarn ihm mit dem Düngerwagen über das angebaute Feld fahren. Ausserdem verschiebt sich die Zeit der Bestellung in der intensiven Wirtschaft gegen die Bestellungszeiten in der gebundenen Dreifelderwirtschaft. So war es eben unmöglich, dass ein einzelner aus der letzteren austrat. Aber jetzt, nach Anlage der Feldwege, wird die künstliche Düngung fleissig und mit gutem Erfolg angewandt. Am meisten gebraucht ist das Thomasmehl, das beinahe alljährlich in etwa 135 Sack à 75 kg an den Ortsverein geliefert wird. Der beabsichtigte Erfolg, die Erhöhung des Kleeertrages ist eingetreten und als deren Folge erhofft man einen ausgebreiteteren Viehstand. Die Viehzählung ergab für 1878—1892 folgendes:

Jahr	Pferde	Rindvieh	Schafe
1878	77	852	16
1879	—	862	26
1880	73	831	11
1881	81	742	7
1882	76	747	32

Jahr	Pferde	Rindvieh	Schafe
1883	82	786	37
1884	84	786	11
1885	84	816	23
1886	84	815	25
1887	85	803	47
1888	85	801	37
1889	88	782	13
1890	87	780	14
1891	83	827	14
1892	75	818	11
1893	85	680	13
1894	85	732	9
1895	85	809	13
1896	88	840	15
1897	88	858	14

Der Viehbestand hat demnach geschwankt um ein Mittel, das etwa bei 740 liegt beim Rindvieh. Die letzten Jahre zeigen steigende Tendenz und ganz allgemein herrscht das Streben, den Bestand an Rindvieh auf der Höhe zu halten. Es gebricht aber noch an genügenden Futtermitteln für das Vieh, denn es muss jedes Jahr auswärts Futter angekauft werden. Dieser Futtermangel ist wahrscheinlich dadurch verursacht, dass hier die Wiesen so wasserarm sind und deshalb keine grosse Grasausbeute gewähren. Man sucht jetzt aber das Wiesengras zu ersetzen durch Anbau von Futtergewächsen auf solchen Feldern, die früher dem Hanfbau gewidmet waren. Dieser macht sich in letzter Zeit nicht mehr bezahlt infolge der ausländischen Konkurrenz. Die früheren Hanffelder werden zum Kleebau, Kartoffel- und Welschkornbau benützt.

Unter diesem Streben, den Futtergewächsbau in den Vordergrund zu stellen, hat der Handelsgewächsbau gelitten. Als Handelsgewächse werden Cichorie gepflanzt, die gut gedeiht und ein ordentlich Stück Geld einbringt. Tabak dagegen wird nur von etwa 20 Pflanzern auf 3 ha gebaut. Man klagt hier besonders über die Zwischenhändler, welche zu viel chikanierten und deshalb den Leuten die Lust nähmen, sich noch weiter mit ihnen abzugeben. Auch der Boden und das Klima dürften sich für den Tabakbau nicht besonders eignen. Es muss auch beachtet werden, dass der Tabak in Konkurrenz treten müsste mit dem Wein, und ich glaube, es würde dabei der Wein die Oberhand gewinnen und den grössten Teil der Zeit absorbieren, welche dann für die Tabakpflanze verloren wäre.

Drittes Kapitel.

Schluss.

Die Feldbereinigung fand, wie man erwarten musste, bei einigen Leuten Widerstand, doch nicht in dem Masse, wie manche glauben machen möchten, insbesondere nicht so, wie es *Buchenberger* (Agrarpol. I. S. 319) erwartete:

»Nun pflegt im allgemeinen nur beim mittleren und grösseren Besitz ein entsprechendes wirtschaftliches Verständnis für das, was die Zeit fordert, vorhanden zu sein; die bäuerliche, zumal die kleinbäuerliche Bevölkerung dagegen entbehrt in ihrer grossen Masse vielfach dieser Einsicht und nimmt häufig selbst hochgradige Missstände der herrschenden Flurverfassung als etwas Unabänderliches mit stumpfem Gleichmut hin oder zieht doch die Abänderungsmöglichkeit mit dem Ergebnis nachhaltiger Besserung des Bestehenden, aller Erfahrungen ungeachtet, immer von Neuem in Zweifel«. Es ist ja wahr, dass ein gewisser Widerstand gegen die Neuerung auch in Merdingen bestand, ein Widerstand, der eben jede Neuerung fürchtete. Ein Sprung ins Dunkle, verbunden vielleicht mit grossen Kosten, schreckte manchen ab, sofort sich dafür zu begeistern. Aber man darf diese Stimmung nicht ohne weiteres auf das Conto des kleinen Grundbesitzers setzen. Die einen verhielten sich abwartend, andere, notorisch geizige, scheuten die Kosten, wieder andere — Leute, welche einiges Gewicht bei ihren Mitbürgern besitzen — thaten nicht mit aus Oppositionsgeist. Wider ihr besseres Wissen, oder besser, gerade weil sie wussten, dass das Unternehmen der Feldbereinigung grossen Nutzen stiften werde, arbeiteten sie dagegen, weil sie der gegenwärtigen Gemeindeverwaltung den Ruhm missgönnten, Urheber und Mit-

arbeiter einer guten That zu sein. Ich rate deshalb bei derartigen Untersuchungen über den kleinen Grundbesitz vorsichtig in der Verallgemeinerung zu sein und immer die Verschiedenheit der kleinlichen Verhältnisse im Auge zu behalten.

Was nun speziell unsere Gemeinde betrifft, so muss ich konstatieren, dass die Stimmung im ganzen für die Feldbereinigung günstig war. Um den Leuten nicht allzusehr vor den Kopf zu stossen, insbesondere um ihnen Gelegenheit zn bieten, sich ein eigenes Urteil über den Erfolg der Feldbereinigung zu verschaffen, war man schrittweise vorgegangen. Noch bei der ersten Abstimmung zeigt das Protokoll, dass man noch nicht ganz von den Vorteilen überzeugt war (siehe Abstimmungsergebnis oben S. 20).

Aber schon bei der Abstimmung für das zweite Unternehmen besserte sich dies Verhältnis und schliesslich führte volle Einstimmigkeit die Herrschaft.

In den Protokollen über die Beschwerdetagfahrten finden sich nirgends Beschwerden, welche eine grundsätzliche Stellungnahme gegen die Feldbereinigung kennzeichnen. Es sind, um es so zu nennen, kleine Nörgeleien, das Streben, für sich das Beste herauszuschlagen. Es ist ja auch niemanden eingefallen zu hoffen, dass die Unternehmungen ohne jede Einsprache durchgeführt werden konnten. Das hätte auch den Eigentümern ein schlechtes Zeugnis ausgestellt; denn es wäre nicht Uebereinstimmung mit den leitenden Behörden gewesen, was die Leute stumm gemacht hätte, sondern Apathie und Urteilslosigkeit.

Der Bauer hängt aber an seiner Scholle, er hat einen ausgeprägten Eigentumssinn und muss ihn haben; deshalb wehrt er sich auch unwillkürlich gegen jede Massregel, welche ihm sein angestammtes Grundeigentum zu entreissen droht.

Mit diesem Gefühl der Bauernseele hat man zu rechnen, man muss darnach sein Verhalten einrichten. Ist man vorsichtig genug, so merkt man bald, dass der Landmann das Nützliche und Praktische zu schätzen weiss. Im Gegensatz zu *Buchenberger* (a. a. O.), welcher rät: »Will man daher in Gebieten mit starker Besitzzersplitterung ebenfalls Erfolge in absehbarer Zeit erzielen, so muss man sich zu der Folgerung verstehen, in der Ausgestaltung des Zwangsmomentes bei der Bereinigungsgesetzgebung nicht allzuängstlich zu sein« — bin ich der Meinung, dass man sich ja davor hüten soll, den Bauern gegenüber irgend etwas Zwang merken zu lassen. Hat man den Willen, einen harten Kopf auf-

zusetzen, dann setzt der Bauer einen noch viel härteren auf.

Mehr als bei jeder anderen Verwaltungsmassregel ist hier die Mitarbeit des Grundeigentümers erforderlich. Er selbst muss ja seine Angaben machen, da es einem dritten Aussenstehenden absolut unmöglich ist, ein zuverlässiges Urteil über die Rentabilität und die ganze Beschaffenheit eines Bauerngutes zu fällen, ohne alle die kleinsten Nebenumstände zu kennen, die nur dem Eigentümer bekannt sein können. Es ist deshalb nötig, dass der letztere möglichst unbefangen seine Angaben macht, und das wird er dann sofort nicht mehr thun, sowie er merkt, dass man auch nur im entferntesten daran denkt, Zwang anzuwenden.

Bei einer solchen sozialpolitischen Massregel, als die sich die Feldbereinigung darstellt, ist es unerlässlich, dass nach der Ausführung Erkundigungen über den Erfolg bei den Beteiligten eingezogen werden. Diese nachherigen Erkundigungen sind von hervorragender Wichtigkeit, ja ein integrierender Bestandteil einer solchen Verwaltungshandlung; denn erst diese können Aufschluss über Wert und Erfolg der Sache geben. Hat man eine derartige Unternehmung durchgeführt, so dass die Beteiligten glauben, sie haben das alles selbst vollbracht, die Behörde half nur ein ganz klein wenig nach, verhielt sich aber sonst passiv, so werden die nachfolgenden notwendigen Auskünfte bereitwillig und im richtigen Masse fliessen.

Hat aber Zwang gewaltet, dann stösst man auf Verstocktheit und Misstrauen und hat immer nur Mühe, sich zwischen allen Lügen einen guten Weg zu suchen, auf welchem man etwas Wahrheit finden kann.

Wenn irgend wer, dann sind es gerade die Bauern, bei denen man diese Vorsicht beobachten muss. Ich komme deshalb zu dem Schluss, dass man das Verfahren, welches im Merdingener Feldbereinigungsunternehmen beobachtet wurde, als typisch annehmen soll.

Ich habe oben eine Darstellung dieses Verfahrens gegeben und wiederhole kurz: Man macht in einer kleinen Gewanne einen Versuch, geht dann zu grösseren Teilen über, bis nach und nach die gesamte Gemarkung bereinigt ist. Man muss jeden Zwang vermeiden und darf sich also von keiner Uebereilung dazu treiben lassen, mit harter Hand einzugreifen, um schneller vorwärts zu kommen, sondern muss sich dazu verstehen, langsam und successive vorzugehen, um der ganzen Sache Zeit zu lassen, sich einzubürgern. Auf diese Weise kommt man über viele Unannehm-

lichkeiten hinweg und gewinnt schliesslich gegenseitige Achtung.

Einen Beweis, wie sehr sich die Bereinigung einbürgern kann, liefert die Vorverhandlung für ein viertes Unternehmen, das während der Abfassung dieser Arbeit begonnen wurde (siehe auch Anhang I).

Durch Aufteilung der Nachbargemarkung Wippertskirch erhielt nämlich die Gemeinde Merdingen einen Gebietszuwachs. Sofort verlangten die dortigen Eigentümer, durchgehends Merdinger—Wippertskirch war Gemarkung ohne Gemeinde — die Durchführung der Feldbereinigung auf dem neuerworbenen Gemarkungsteil. Bei der Vorverhandlung erschienen nur diejenigen, welche sachliche, und wie mir ein sehr sachverständiger Herr mitteilte, solche Vorschläge machten, welche von grosser Einsicht und Sachkenntnis zeugten. Einstimmig wurde seitens der Landwirte, die durchgehends Kleinbesitzer sind, die Genehmigung zur Vornahme der Feldbereinigung erteilt. Nur der Fiskus stimmte dagegen.

Es ist hier nicht der Platz, den Gründen, welche den Fiskus zum Widerspruch veranlassten, nachzuspüren. Wie man mir aber mitteilte, rührte die Animosität daher, dass trotz der Feldbereinigung keine höheren Pachtpreise erzielt werden konnten.

Und in der That, die Preise sind nicht gestiegen. Aber überall in den Nachbargemeinden herrschte die Tendenz eines allgemeinen Preisrückganges. Wenn also auf der Merdingener Gemarkung die Preise dieselben blieben, so bedeutete dies eine relative Preissteigerung. Folglich hatte die Abneigung des Fiskus keinen stichhaltigen Grund. Im Gegenteil; man ist allgemein der Ansicht, dass die Grundstücke desselben überhaupt keine Abnehmer gefunden hätten, wären sie von der Feldbereinigung ausgeschlossen worden.

Das Feldbereinigungsverfahren hatte also unter dem Widerstand der beteiligten Eigentümer keine solche Schwierigkeiten gefunden, wie man gefürchtet hatte. Allgemein glaubte man, dass dass es beim Geländeaustausch heftige Reibereien absetzen werde.

Aber darin hatte man sich getäuscht. Einzelne suchten sich ja immer wieder zu beklagen über Benachteiligung. Sie hätten früher ein gutes Grundstück besessen und dafür ein minderwertiges erhalten, oder sie beklagten sich über die Grösseunterschiede ihrer bisherigen und jetzigen Felder und dergl. mehr. Diese Ansprüche wurden sehr rasch befriedigt und es ist mir nicht bekannt, dass irgend jemand einen weiteren Rechtsweg einschlug.

Der Einfluss der Gewöhnung machte sich auch hier bemerkbar. Im Anfang häuften sich Beschwerden auf Beschwerden; nachdem man aber gelernt hatte, ruhiger über die Sache zu denken, nahm auch die Zahl der Beschwerden ab.

Bei Zusamenlegungen verfolgte man den Grundsatz, dass nur die in einer Gewanne belegenen Grundstücke eines Eigentümers vereinigt wurden. Auch dieses Verfahren fand keinen nennenswerten Widerstand und es wurden gerne die Vorteile anerkannt, die man aus der Vereinigung zog. Insbesondere sah man da die Zusammenlegung gerne, wo Grundstücke im Wege der Erbteilung auf das kleinste Mass herabgekommen waren, so dass sie beinahe kaum noch gross genug für den Pflug waren.

Man wendet oft gegen die Zusammenlegung ein, dass die Grundstücke dadurch so gross werden, dass ihr Erwerb durch kleine Leute unmöglich ist. Vom Standpunkte der Thatsachen aus, wie ich sie auf der Gemarkung Merdingen gefunden habe, muss ich aber sagen: Die Zusammenlegung ist nicht so durchgreifend, dass die Durchschnittsgrösse der einzelnen Grundstücke beträchtlich gewachsen ist. Denn dadurch, dass nur Grundstücke aus derselben Gewanne vereinigt werden können, ist die Zahl der Vereinigungen auf das niederste Mass herabgedrückt worden. Man kann überhaupt rationeller Weise Grundstücke verschiedener Gewanne nicht zusammenlegen, wenn man den grossen Bonitätsunterschieden der einzelnen Gewanne Rechnung tragen will. Andererseits werden dann auch sehr oft nur solche Grundstücke vereinigt, welche überhaupt keinen Anspruch darauf machen können, ganze Grundstücke zu sein, sondern die vom agrikulturtechnischen Standpunkt aus nur Grundstücksteile sind. Oft wäre es überhaupt unmöglich, solche Grundstücke, welche etwa bloss Drittel oder Viertel eines ursprünglichen Ackerfeldes sind, zugänglich zu machen, ohne sie mit andern Stücken zu vereinigen; unzugängliche Grundstücke aber verlieren ihren ganzen Wert und müssen als unverkäuflich betrachtet werden.

Allerdings muss auch noch die Frage in Erwägung gezogen werden, ob es überhaupt angängig ist, die Grundstücke möglichst zu mobilisieren. Beim kleinen und kleinsten Grundbesitz halte ich diese Absicht für verwerflich. Je kleiner eine bäuerliche Wirtschaft ist, desto mehr nimmt der ökonomische Sinn der Leute ab. Das bare Geld, die klingende Münze erhält für solche Leute den höchsten Reiz, und sie bedenken sich nicht, zu den schlechtesten

Bedingungen solches zu erwerben. Wenn sie nun, um Geld zu erlangen, ein kleines Aeckerlein losgeschlagen haben, dann haben sie sich eines verhältnismässig grossen Prozentsatzes ihres Besitzes begeben. Wollen sie neues Land erwerben, dann kommen sie zu spät zur Einsicht, dass der Erwerb von Grundstücken schwieriger ist als der Verkauf.

Gerade im Interesse solcher Leute, deren es in den Gemarkungen der Rheinebene viele giebt, soll man der Mobilisation der Grundstücke keinen grossen Vorschub leisten. Einmal giebt es überhaupt nirgends in dieser ganzen Gegend Grundstücke von solcher Grösse, dass man sie als dem Kaufverkehr entzogen betrachten kann, weil sie zu gross sind. Andererseits gerade glaube ich, dass gerade der Umstand, dass der Grundstückverkehr hier ein zu grosser ist, als ein Uebel angesehen werden muss, dem Einhalt zu gebieten ist. Es giebt in dieser Gegend zahlreiche unsolide Geschäftsleute, welche berufsmässig kleine Landwirte zum Verkauf ihrer Grundstücke zu bewegen suchen. Darum braucht man gar nicht so ängstlich darauf bedacht zu sein, dass den Grundstücken ihre Beweglichkeit erhalten bleibe.

Von vielen und besonders solchen Leuten, welche die Verhältnisse am Kaiserstuhl kennen, wurde oft darauf hingewiesen, dass die Zusammenlegung der Grundstücke keinen dauernden Erfolg hätte. Das unbeschränkte Teilungsrecht beim Erbgang mache sehr bald die Arrondiernng der Grundstücke illusorisch, indem die Leute dieselben bei der ersten Gelegenheit rücksichtslos wieder aufteilen.

So hatte jüngst ein Landwirt in Merdingen, welcher mehrere Grundstücke in verschiedenen Gewannen besass, auch ein solches in guter Lage, 45,48 Ar gross. Dasselbe war eingeschätzt zu 975,3 M.; nach der Bonitierung war es zu 14,46 Ar in zweiter, 10,51 in dritter, 11 in vierter und 8,32 Ar in fünfter Klasse eingereiht. Die Rechtsnachfolger desselben, seine Kinder, hätten nun Gelegenheit gehabt, diesen Acker als Ganzes einem Kinde zuzuteilen, und die anderen wären dann mit anderen Feldern entschädigt worden. Statt dessen beharrten drei von fünf Kindern auf ihrem formalen Recht und teilten den Acker — resp. im jetzigen Zustand die Wiese — in drei Lose. Auf diese Weise hat jedes 15,16 Ar, also richtig wieder dasjenige Mass, was nicht mehr ausreicht für einen Wagen voll Futter. Ohne nun unvorsichtig zu verallgemeinern, ist dies nach Ansicht aller Kenner ein

typischer Fall. *Buchenberger* (a. a. O. S. 322) ist der Hoffnung, dass »wenn erst überhaupt einmal diese Wohlthat (des arrondierten Besitzes) der ländlichen Bevölkerung zum vollen Bewusstsein gekommen ist, unzweckmässige Teilungen, die das Land in kleine Fetzen zerreissen müssten, sicher seltener werden, auch wenn eigentliche Teilungsverbote nicht bestehen sollten. Daher wird ein verständiger Vollzug auch in Gegenden der Freiteilbarkeit und bei vorwaltendem Kleinbesitz doch mindestens die kleinsten Parzellen zu beseitigen sich bemühen und jedenfalls gegenüber dem bäuerlichen Mittel- und Grossbesitz für eine thunliche Minderung der Parzellenzahl eintreten«.

Ich halte diese Ansicht *Buchenberger*'s für viel zu optimistisch. Ich meine, es wäre ein unsicherer Weg, sich darauf zu verlassen, dass die ländlichen Grundbesitzer bei Erbteilungen aus besserer Einsicht sich Zwang auferlegen. Für einzelne Teile des Landes mag eine solche Hoffnung berechtigt sein, dass man Bauersleute zum freiwilligen Rücktritt zu Gunsten der Miterben bewegen oder erziehen könne. Jedenfalls müsste eine solche Erziehung bei dem ausgeprägten Hange des Landwirtes, sein formales Recht bezüglich des Grundeigentums auf jede Weise durchzusetzen, viel Zeit und Geduld erfordern.

Es ist dies meine Ansicht wenigstens auf Grund derjenigen Verhältnisse, welche ich in Merdingen reichlich Gelegenheit hatte, zu beobachten. Bei Aufstellung des Güterverzeichnisses sowohl von Merdingen, wie anderer Kaiserstuhlgemarkungen zeigte sich, wie starr und streng darauf gehalten wurde, dass die Besitztitel, ob Ehefrau oder eheliche Errungenschaft, Kinder, Erben etc., überall verzeichnet waren, ganz im Gegensatz zu Gemarkungen im Dreisamthal, welche ebenfalls solche mit kleinem Grundbesitz sind. Hier ist das Eigentum regelmässig auf den Haushaltungsvorstand geschrieben. Allerdings besteht in den letzteren Gegenden zumeist das fakultative Anerbenrecht und in nächster Nähe liegt das Gebiet des Höferechtes und ich möchte die Ausdehnung irgend eines Anerbenrechtes auf die Gegenden mit zerstückeltem Grundbesitz nicht befürworten, sondern eben nur konstatieren, dass man in Merdingen und den umliegenden Orten sich viel zu pedantisch an das formale Recht hält. Damit soll nicht gesagt sein, dass die Landwirte sich der besseren Einsicht verschliessen. Gerade während des Feldbereinigungsverfahrens haben sie in geradezu glänzender Weise das Gegenteil bewiesen. Aber hier sahen sie,

dass jeder zum Wohl des Ganzen beisteuern muss und der Vorteil lag beinahe auf der Hand. Bei der Erbteilung hat aber derjenige, welcher zurücktritt, das Gefühl der Benachteiligung. Dort ist jeder zugleich Geber und Nehmer, hier ist einer Geber und der andere Nehmer. Zu der Rolle des ersteren aber will sich keiner, solange es noch rechtlich möglich ist, verstehen, und sollten auch Beide dadurch Schaden erleiden. So ist es heute, und so wird es voraussichtlich noch lange sein.

Ich möchte auch nicht versäumen, darauf aufmerksam zu machen, dass bei gleichzeitigem Weinbau das Minimum des notwendigen Ackerfeldes ein geringeres ist, als in der weinlosen Wirtschaft, da der Weinbau einen grossen Teil der Arbeitskraft absorbiert. Die rationellste Weise des Anbaues wäre Kleebau und Futtergewächse zur gesteigerten Düngerproduktion, dessen der Weinbau in grosser Menge bedarf. Infolgedessen ist auch der Schaden, welchen die Teilungen anrichten, nicht so gross, als er auf den ersten Blick erscheint, da eben der Weinbau und nicht der Ackerbau die Lebensbedingung der Bauern von Merdingen ausmacht. Wollte man aber in irgend einer Weise vorgehen, um die Teilungen so unschädlich wie möglich zu machen, ohne an der jetzt geltenden Erbordnung zu rütteln, dann müsste man dazu schreiten, nach je einem Menschenalter eine Revision der Grundstücksgrössen vorzunehmen. Zeigen sich dann solche Grundstücke, welche die Reste einer Erbteilung sind, dann sollen sie mit den anderen Grundstücken, welche der Eigentümer in der Gewanne noch besitzt, in vernünftiger und gerechter Weise vereinigt werden. Man hätte alsdann die Genugthuung, für eine kurze Spanne Zeit wieder einmal eine rationelle Grundeigentumsverteilung zu besitzen. Allein dieses Verfahren verbietet sich allein schon dadurch, dass es viel zu tief in die bäuerliche Wirtschaft eingreift und ausserdem zu teuer wäre. Einfacher wäre es, eine Normalparzelle festzusetzen, analog wie in Nassau, oder wenn die Grundsätze des L.R. S. 827 Abs. 1 mehr angewendet würden. Die im Gesetz vom 6. April 1854 für Baden aufgestellte Normalparzelle dagegen dürften für den landwirtschaftlichen Betrieb viel zu klein sein. Vor allem könnte man die Notare für den möglichst ungeteilten Besitz interessieren, denn sie können im geeigneten Moment viel und segensreich wirken.

Die grösste Furcht hatten die Leute von Merdingen vor den Kosten, welche eine solche Feldbereinigung verursacht, da sie

glaubten, sie könnten nicht im Stande sein, das Geld aufzubringen. Und doch ist heute alles glatt bezahlt. Die Gemeinde hat die Kosten auf sich genommen, indem sie eine besondere Feldbereinigungskasse anlegte mit eigener Rechnungsführung. Diese Kasse wurde auf dem Wege des Kredites mit einem Grundkapital (im uneigentlichen Sinn, da ja das Kapital nicht als Zinsenquelle verwandt wurde) versehen, und zwar wandte man sich an die Sparkassen der Umgebung, besonders nach Altbreisach, von wo man Geld zu dem Zinsfuss von 4 Proz. aufnahm, mit dem Plan, dass die Rückzahlung auf die Weise geschehen soll, dass, sobald 500 M. von den Beteiligten erhoben sind, diese am Darlehen wieder abzutragen sind. Die Einnahmen bei dieser Art der Anlage einer Feldbereinigungskasse flossen zuerst in diese, damit man immer eine gute Uebersicht hatte.

Die Einnahmen umfassten folgende Posten:

1) Die Kostenbeiträge der Beteiligten, welche vor Antritt des neuen Besitzstandes bezahlt werden mussten. Im Durchschnitt beliefen sich diese Beiträge auf etwa 200 M.

2) Die Erlöse aus Versteigerungen von ausgeschiedenen Massenstücken. Dieselben konnten wegen ihrer unwirtschaftlichen Form keinem Eigentümer als gerechter Ersatz zugeteilt werden. Sie wurden deshalb ausgeschieden und der Versteigerung ausgesetzt, wobei oft recht ansehnliche Preise erzielt wurden. Die Kaufaccise wurden erlassen, wenn der Erwerber bei der Feldbereinigung beteiligt war.

In der Tabelle auf S. 53 sind die Balancen der Feldbereinigungskasse von 1884—1894 zusammengestellt.

Rechnet man die beiderseitigen Rückstände hinzu, so dürfte sich ergeben, dass die ganze Feldbereinigung bis jetzt 50,000 M. gekostet hat.

Die Eigentümer beklagen sich jetzt nicht mehr über die Höhe der Kosten. Sie sind überzeugt, dass die Feldbereinigung sich als rentabel erwiesen hat. Der objektive Nachweis ist aber leider fast unmöglich gemacht, da die Landwirte allgemein die landwirtschaftliche Buchführung nicht kennen. Man ist lediglich auf Vermutungen angewiesen. Jedenfalls gewähren die Veränderungen, welche die Feldbereinigung im Gefolge hatte, ein befriedigendes Bild. Die gebundene Dreifelderwirtschaft mit ihrer extensiven Bewirtschaftungsweise kann hier als überwunden gelten. An deren Stelle ist eine intensive freie Bewirtschaftung getreten, welche

Feldbereinigungs-Rechnung.

Jahr	Einnahmen				Ausgaben			
	Zahlung		Rückstand		Zahlung		Rückstand	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1884	7 669	68	6730	82	6 259	26	8 141	24
1885	6 496	21	9591	42	5 842	67	10 244	96
1886	5 994	97	7911	28	5 618	75	8 287	50
1887	3 940	57	5294	47	2 998	11	6 236	93
1888	2 137	18	4263	28	1 377	08	5 214	—
1889	1 430	40	3662	40	1 092	53	4 354	—
1890	852	24	3329	31	781	14	3 884	—
1891	3 242	52	698	88	3 116	24	1 194	—
1892	1 509	05	213	15	1 429	89	4 679	81
1893	3 930	62	28	00	3 889	46	6 752	02
1894	8 914	98	3354	47	7 204	29	4 722	13
	46 118	42			39 609	42		

gestattet, den individuellen Bedürfnissen und Neigungen zu entsprechen und die Kräfte des Wirtes auszunützen. Soweit bis jetzt geurteilt werden kann, haben sich die Verhältnisse gebessert und die Feldbereinigung kann als segensreich bezeichnet werden.

Anhang I.

Wie auf S. 40 schon angedeutet, wurde eine neue Unternehmung während der Drucklegung dieser Schrift in Gang gesetzt. Ich gebe nachstehend einen Auszug aus dem sog. »Erläuterungsbericht« über dieses Unternehmen. Derselbe schreibt: »Die in der Ebene liegenden parzellierten Ackerfeld- und Wiesengewanne, sowie die im Hügelland des Tuniberg liegenden, sehr wechselnd aus Ackerland und Reben bestehenden Gewanne der Gemarkung Merdingen sind in 3 Abteilungen bereinigt worden. Seit dem Beginne des letzten Unternehmens sind von der aufgelösten Gemarkung Wippertskirch einige Gewanne, welche schlecht mit Wegen versehen sind, zu Merdingen hinzugekommen, und hat sich, angeregt durch die günstigen Erfahrungen mit den früheren Anlagen, das Bedürfnis nach besseren Wegen in den geschlossenen Rebgewannen geltend gemacht. Diesen Umständen verdanken die beiden hier in Betracht kommenden Projekte ihren Ursprung. Sie sind nur als Vervollständigungen der grossen andern Unternehmen zu betrachten; als selbständige Unternehmen in Gemarkungen, in welchen sonst noch keine Bereinigungen vorgenommen worden sind, hätten sie keine Berechtigung.

Von den Wippertskircher Gewannen kommt »Heueisen« in Betracht. Der ganze dortige Rebberg ist im Besitz von Einwohnern von Opfingen (Nachbargemarkung von M.), und es mussten darum etwaige neue Wege mit Rücksicht hierauf erstellt werden. Da aber von Opfingen selbst keine regelrechten Wege zu diesem Gewann führen, so dürfte vorerst hier nichts zu machen sein. Auf Gewann Duggenbühl und Silberbuck mit zusammen 15,5 ha dagegen sind bei der Bereinigung des Merdinger Hügellandes Wege bis zu (gewissen) Punkten . . . . . angelegt worden. Die Fortsetzungen der-

selben werden zunächst die äusseren Grundstücke der dortigen vorgeschobenen Terrasse zugänglich machen. Hier (für ca. 50 Grundstücke) genügen Weganlagen ohne Grundstücksverlegungen.« Einige allzu ungünstig eingeteilte Grundstücke, meint der Bericht, müssen verlegt werden. Es tritt also das Verlegungsverfahren doch in Kraft. Dann fährt der Bericht fort:

»Anders liegt die Sache mit dem Rebgewann Dimberg mit rund 11 ha Fläche. Diese geschlossene, gegen die Ebene vorgeschobene, vorn steil abfallende und oben ziemlich flache Terrasse ist nur oben durch zwei steile und enge Wege zugänglich, und nur ein schmaler Pfad führt von oben der Länge nach über den Kopf bis an den Steilabfall, so dass der Verkehr mit Dünger und Trauben ausserordentlich erschwert ist. Ein schon längst gehegter Wunsch nach einem guten, den ganzen Bezirk der Länge nach durchschneidenden und vorn herunterziehenden Weg mit mehreren nach rechts und links gehenden Abzweigungen ist in letzter Zeit dadurch dringender geworden, dass zahlreiche geringe Rebstücke in Ackerland verwandelt worden sind. Ueber die in ihrer Richtung gegebene obere Wegstrecke ist nicht viel zu sagen; die Wege sollen 3 m breit werden und als Ersatz für diese geringe Breite an mehreren Stellen, insbesondere an den Enden der Sackwege Verbreiterungen zum Ausweichen, Kehren, Dungabladen etc. bekommen. Die Abfahrt ist genau traciert, folgt den flachsten Stellen der Halde, wird bei durchschnittlich 13% Gefäll 250 m lang und erhält eine Kronenbreite von 3,5 m. Sie weniger steil anzulegen ist nicht möglich.

In den Wippertskircher Gewannen, für welche der Ueberschlag einschliesslich der Geländeerwerbungen auf 1150 M. oder pro ha auf 75 M. lautet, wird die Kostenverteilung gleichmässig nach dem Steuerkapital oder nach der Fläche bewirkt werden. . . Eine Ausnahme kann nur bezüglich der schon an rechtsbeständigen Wegen liegenden, von diesen gut zugänglichen und darum teilweise zu befreienden Grundstücken eintreten. Für diese Grundstücke auf dem Dimberg . . . . wird eine Klassenbildung notwendig in der Weise, dass die unmittelbar an neue Wege zu liegen kommenden Stücke etwa mit dem doppelten, die zunächst dahinter liegenden mit dem einundeinhalbfachen Steuerkapital, beziehungsweise Fläche beigezogen werden.

Nach den Erfahrungen, welche man in den anderen Merdinger Gewannen unter gleichen Verhältnissen und Kostenaufwen-

dungen gemacht hat, kann man nicht mit Bestimmtheit sagen, dass die beiden kleinen Unternehmen sehr nützlich und rentabel sein werden.«

Anhang II.

Erklärung der beigefügten Tafeln.

1) Tafel I und II stellen dieselbe Gewanne dar und zwar:

Tafel I die Gewanne vor der Feldbereinigung. Es sind zwei Wege vorhanden. Der mit »Strasse« bezeichnete ist Kreisstrasse, der andere ist Feldweg.

Die Tafel soll die Gemengelage veranschaulichen mit der Gruppierung der Ackerfelder in Komplexe. Neben regelmässig gelagerten und geformten Grundstücken befinden sich auch unregelmässige und verzerrte Formen.

Die punktierten Linien nebst den eingetragenen römischen Ziffern bezeichnen die Bodenwertklassen. Die amtliche Schätzung pro Ar in Mark ist:

Klasse	I	II	III	IV	V
Mark	50	40	30	23	17
Klasse	VI	VII	VIII	IX	X
Mark	12	8	5	3	2
Klasse	XI	XII = Unland			
Mark	1	0.			

Es besteht eine gewisse Uebereinstimmung zwischen der Lage der Komplexe und der Bodenwertklasse. Diese Uebereinstimmung kann zweierlei Ursachen haben:

1. Die Bodenklasse ist das erste und der Komplex sucht sich mit seinen Grenzen nach derselben zu richten: primäre oder absolute Bodenwertklassen.

2. Die Bodenwertklasse entsteht erst durch die eigentümliche Anordnung der Grenzen, insbesondere bei Aufstössen, am Wege entlang und dergl. sekundäre oder relative Bodenklassen.

Die unter 1 bezeichneten bleiben bestehen, wie auch die Anordnung der Felder sein möge im Gegensatz zu 2, welche sich nach der Lage der Felder richten.

Tafel II stellt die Gewanne nach der Feldbereinigung dar.

1. Wege: Es sind 4 Wege neu angelegt, wovon 3 Längs- und 1 Querweg. Die Längswege sind unter sich parallel, der Querweg ist der Gewanngrenze parallel.

2. Ackerflur: An Stelle der unregelmässigen Gemengelage sieht man nur parallellaufende Felder. Wo geteilt ist, ist quer einmal in der Mitte abgegrenzt. Jedes Feld ist vom Weg aus wenigstens an einem Ende unmittelbar zugänglich.

3. Zahl der Grundstücke

a) vor der Feldbereinigung 308

b) nach der Feldbereinigung 236.

2) Tafel III stellt eine Gewanne mit Feldweganlage nach der Novelle von 1886 dar. Die Gewanne befindet sich im Hügelgelände. Die Wege sind durch punktierte Striche bezeichnet. Mehrere Wege sind neu. Alt ist nur die Strasse. In dieser Gewanne konnten alle Grundstücke zugänglich gemacht werden mit Ausnahme einiger Rebstücke zwischen dem zweiten und dritten Weg oben.

Es sind etwa 18 neue Wege. Dieselben sind den Grenzen entlang geführt mit Ausnahme eines Fusspfades, der in einen Fahrweg umgewandelt wurde. Zu beachten ist, dass einige Grundstücke Zufahrtswege ausserhalb der in die Zeichnung aufgenommenen Flur besitzen.

3) Zur Illustration über die Zusammenlegung mögen folgende Auszüge aus den Registern dienen.

	Alter Besitzstand		Neuer Besitzstand	
	Gewanne	Ar	Gewanne	Ar
Besitzer A.	Kleinsteinen	10,40	Kleinsteinen	26,65
	»	18,67	Grosssteinen	37,43
	Grosssteinen	8,77	»	11,81
	»	10,57		
	»	12,83		
	»	10,42		
	»	8,25		
	»	79,91		75,89
Besitzer B.	Kleinsteinen	10,18	Kleinsteinen	19,48
	»	9,17	»	9,21
	»	10,07	»	20,51
	»	13,31	Grosssteinen	5,71
	»	9,41		
	Grosssteinen	5,98		
		58,12		54,91

	Alter Besitzstand		Neuer Besitzstand	
	Gewanne	Ar	Gewanne	Ar
Besitzer C.	Kleinsteinen	5,43	Kleinsteinen	16,31
	»	11,05		
		16,48		16,31
Grossh. Domänenärar-Verwaltung Freiburg	Kleinsteinen	23,66	Kleinsteinen	65,03
	»	33,68		
	Grosssteinen	37,27	Grosssteinen	113,32
	»	62,24		
	»	19,59		
	Oberhinterfeld	18,78	Oberhinterfeld	48,74
	»	24,59	»	85,50
	»	25,53		
	»	30,39		
	»	7,86		
	»	9,04		
	Emletweg	29,31	Emletweg	48,68
	»	21,44		
	»	7,79		
	Kapellenfeld	34,50	Kapellenfeld	30,68
	»	55,66	»	64,01
	Harthausen	86,27	Harthausen	100,64
	Unterhinterfeld	22,68		
	»	12,79		
		563,07		556,80
Besitzer D.	Oberhinterfeld	9,09	Oberhinterfeld	13,41
	»	8,76		
	Spirles Hägle	10,91	Emletweg	15,87
	Unterhinterfeld	6,45	»	8,62
		35,21		37,90
Besitzer E.	Emletweg	6,14	Kapellenfeld	11,71
	Kapellenfeld	4,48		
	»	8,92		
	Unterhinterfeld	7,86	Unterhinterfeld	12,31
		27,40		24,02
Besitzer F.	Oberhinterfeld	7,49	AmBreisacherWeg	29,29
	»	10,35		
	Emletweg	12,52	Unterhinterfeld	14,89
	Unterhinterfeld	13,29	Am Ihringer Pfad	7,63
	»	5,86		
	»	3,70		
		53,21		51,81
Besitzer G.	Oberhinterfeld	6,73	Oberhinterfeld	14,91
	»	6,86	»	21,85
	»	9,58		
	»	7,01		
	Uebertrag	30,18		36,76

	Alter Besitzstand		Neuer Besitzstand	
	Gewanne	Ar	Gewanne	Ar
	Uebertrag	30,18		36,76
Besitzer G.	Oberhinterfeld	11,47		
	Spirles Hägle	10,12		
	AmBreisacherWeg	7,72	AmBreisacherWeg	36,06
	Kapellenfeld	7,09	Kapellenfeld	13,13
	»	7,74	»	45,48
	»	9,45		
	»	10,54		
	»	30,92		
	Unterhinterfeld	13,15	Unterhinterfeld	32,52
	»	9,43		
	»	7,57		
		155,38		163,95

BIBLIOTEKA KRAKÓW Politechniczna

Tafel I

GEWANN

vor der

Feldbereinigung.

BIBLIOTEKA
KRAKÓW
Politechniczna

Feldweganlage Novelle 1886.

Tafel III

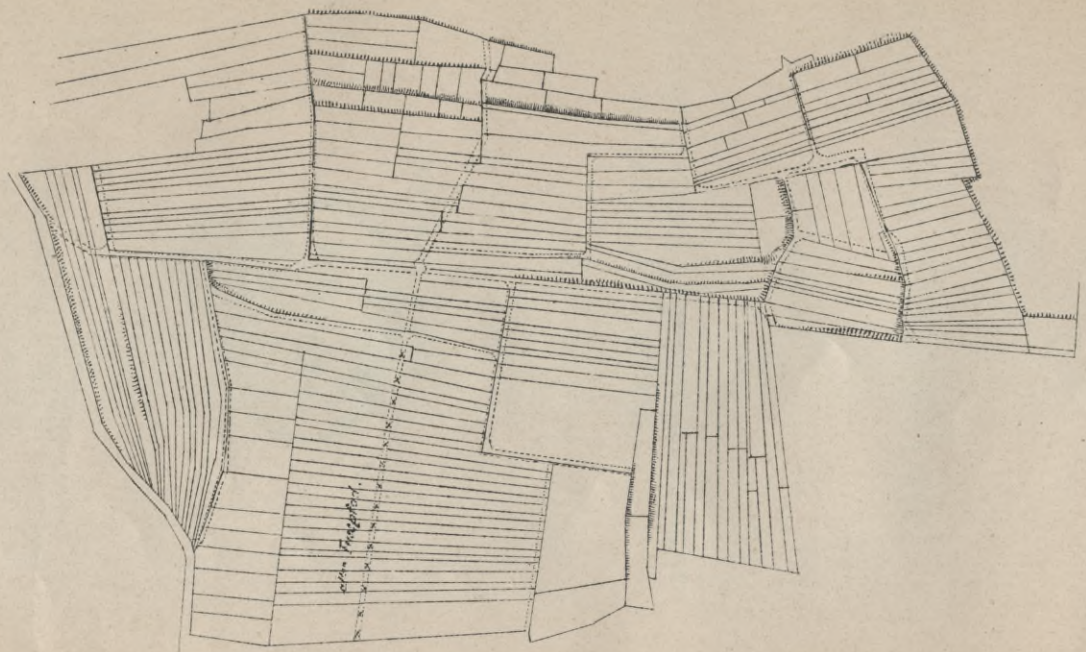

BIBLIOTEKA
KRAKÓW
Politechniczna

VOLKSWIRTSCHAFTLICHE ABHANDLUNGEN

DER

BADISCHEN HOCHSCHULEN

HERAUSGEGEBEN

VON

CARL JOHANNES FUCHS, GERHARD von SCHULZE-GÄVERNITZ, MAX WEBER

ZWEITER BAND

FREIBURG i. B.
LEIPZIG und TÜBINGEN
VERLAG VON J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK)
1899.

ALLE RECHTE VORBEHALTEN.

DRUCK VON H. LAUPP JR IN TÜBINGEN.

INHALT.

		Seite
Mannheim und die Entwicklung des südwestdeutschen Getreidehandels. Von Dr. Walter Borgius, Sekretär der Deutschen Centralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen.		
I. Geschichte des Mannheimer Getreidehandels . . .	I—XI.	1—236
II. Gegenwärtiger Zustand des Mannheimer Getreidehandels	I—IV.	237—358
Die Feldbereinigung auf der Gemarkung Merdingen. Eine agrarpolitische Studie. Von Ernst Blum. Mit 3 lithographischen Tafeln und 2 Abbildungen im Text	I—VII.	359—417

S. 61

Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Freiburg i. B., Leipzig, Tübingen.

Italiens Volkswirtschaft.

Von

Dr. **Eduard von der Hellen.**

8. **1899.** M. —.80.

Wiener staatswissenschaftliche Studien.

Herausgegeben von

Edm. Bernatzik und **E. von Philippovich**

in Wien.

Erster Band. Erstes Heft:

Ueber die Lage des Handwerks in Oesterreich

von

Dr. **Emanuel Adler.**

Gross 8. 1898.

Preis im Abonnement M. 2.50, im Einzelverkauf M. 3.20.

Erster Band. Zweites Heft:

Geschichte und Statistik des Zalenlottos in Oesterreich.

Auf Grund archivalischer Quellen

von

Dr. **Rudolf Sieghart.**

Gross 8. 1898.

Preis im Abonnement M. 2.50, im Einzelverkauf M. 3.20.

Erster Band. Drittes Heft:

Die Entwertung der österreichischen Valuta

im Jahre 1893 und ihre Ursachen.

Von

Dr. **Ph. Kalkmann.**

Mit 7 lithographischen Tafeln.

Gross 8. **1899.**

Preis im Abonnement M. 2.—, im Einzelverkauf M. 2.80.

Wörterbuch

des

Deutschen Verwaltungsrechts.

In Verbindung

mit vielen Gelehrten und höheren Beamten

herausgegeben von

Dr. **Karl Freiherrn von Stengel,**

Professor an der Universität München.

In zwei Bänden und drei Ergänzungsbänden. Lex. 8. M. 66.—.

Gebunden in drei Halbfranzbänden M. 73.20.

WYDZIAŁY POLITECHNICZNE KRAKÓW
BIBLIOTEKA GŁÓWNA
II L. inw. 31765
Kdn., Czapskich 4 — 678. 1. XII. 52. 10.000

Verlag der H. Laupp's

In meinem Verlage beginnt

Die La

evangelischen Gebieten Norddeutschlands

In Einzeldarstellungen

nach Erhebungen des Evangelisch-Sozialen Kongresses

herausgegeben von

Dr. **Max Weber**,

Professor der Politischen Oekonomie an der Universität Heidelberg.

Diese in zwanglosen Heften erfolgende Publication kommt in einem Augenblick sehr zeitgemäss, in welchem die Gründe der „Leutenot" des platten Landes die öffentliche Aufmerksamkeit beschäftigen. Ueber die Lage der Landarbeiter ein objektives Bild zu gewinnen, ist fast unmöglich. Die Leute selbst nach ihren Verhältnissen zu fragen, geht kaum an, sie stehen dazu im Allgemeinen auf einem zu tiefen Niveau. Die bisherigen Enquêten (Ende der vierziger, Anfang der siebziger, Anfang der neunziger Jahre) fussen einseitig auf Angaben der Arbeitgeber. Der **Evangelisch-soziale Kongress** hat den glücklichen Gedanken gehabt und durch seinen früheren Generalsekretär, Paul Göhre, ausführen lassen, die Landgeistlichen als unparteiische Gewährsmänner heranzuziehen, und es ist gelungen, durch diese indirekt auch die Arbeiter, welche ihren Seelsorgern Aussagen machten, zu Worte kommen zu lassen. Darin liegt das Eigenartige des Materials, welches hier verarbeitet ist.

„Die Landarbeiter" erscheinen in zwanglosen Heften. Preis pro Bogen in der Subskription ca. 30—35 Pf., im Einzelverkauf ca. 40—50 Pf.

Erstes Heft: **Die Landarbeiter in der Provinz Sachsen, sowie in den Herzogtümern Braunschweig und Anhalt dargestellt** von Dr. S. Goldschmidt. Mit einer Vorbemerkung von Max Weber.

Zweites Heft: **Die Landarbeiter in den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover östlich der Weser, sowie in dem Gebiete des Fürstentums Lübeck, der freien Städte Lübeck, Hamburg und Bremen** von Dr. A. Grunenberg, Rentmeister z. D. in Borken i. W.

Biblioteka Politechniki Krakowskiej
100000298480